Die

allgemeine deutsche

Wechselordnung

sammt

den Modifikationen der einzelnen Staaten

und

den neueren Gesetzen

über

kaufmännische Anweisungen

Mit Anmerkungen, Präjudizien und den neueren, von mehreren Staaten bereits angenommenen Ergänzungs-Anträgen der Nürnberger Handels-Konferenz

herausgegeben

von

Dr. Brentano,

Lehrer an der kgl. Gewerb- und Handelsschule in Fürth.

Fünfte, verbesserte Auflage.

Nürnberg.

J. Ludw. Schmid's Verlag.

1863.

Wechselordnung

Die allgemeine deutsche Wechselordnung

sammt

den Modifikationen der einzelnen Staaten

und

den neueren Gesetzen

über

kaufmännische Anweisungen.

Mit Anmerkungen, Präjudizien und den neueren, von mehreren Staaten bereits angenommenen Ergänzungs-Anträgen der Nürnberger Handels-Konferenz

herausgegeben

von

Dr. Brentano,

Lehrer an der kgl. Gewerb- und Handelsschule in Fürth.

Fünfte, verbesserte Auflage.

Nürnberg.

J. Ludw. Schmid's Verlag.

1863.

Druck von Fr. Campe & Sohn.

Vorwort.

Der ungemein rasche Absatz der vier ersten Auflagen dieses Werkchens ist wohl ein sicherer Beweis seiner Brauchbarkeit, so wie der erfreulichen Erscheinung, daß die neue deutsche Wechselordnung, die trotz ihrer Kürze an Einfachheit, Klarheit, Konsequenz und Vollständigkeit alle anderen Wechselgesetze übertrifft, in den Besitz eines großen Theils der Nation gelangt. Die früheren (56) deutschen Wechselgesetze — sie nehmen in Meißner's „Codex des europäischen Wechselrechts" nicht weniger als 953 Seiten groß Oktav ein — konnten weder zur allgemeinen Kenntniß, noch zu allgemeiner Anschaffung kommen; seitdem aber die deutschen Regierungen sich zur Einführung der von der Leipziger Konferenz im Herbste 1847 entworfenen Wechselordnung entschlossen haben, hat sich dieselbe einer ungewöhnlichen Theilnahme und eines täglich zahlreicheren Publikums zu erfreuen. Schon dieser Umstand kann darthun, welchen Anklang jede Schöpfung findet, welche die Herstellung von allgemein gültigen Gesetzen und Normen in

Deutschlands Verkehr und Handel zum Zwecke hat. Hoffen wir daher, daß die bereits bestehenden deutschen Post-, Zoll-, Telegraphen- und Münzverträge, denen nunmehr auch eine gemeinschaftliche Handelsgesetzgebung gefolgt ist, während auch gleichmäßige Bestimmungen über das Patentwesen, Maß und Gewicht ꝛc. in naher Aussicht stehen, das Gefühl der deutschen Einheit und Einigkeit immer mehr stärken, den deutschen Unternehmungsgeist immer mehr wecken und unser Vaterland in den Stand setzen werden, mit dem Auslande würdig in die Schranken zu treten.

Seit der letzten Ausgabe des vorliegenden Werkchens hat das deutsche Wechselgesetz zwar ein Gebiet von mehr als 3800 Quadratmeilen mit über 9 Millionen Bewohnern eingebüßt, indem die „Konferenz zur Regelung der ungarischen Justizpflege“ in Pesth die deutsche Wechselordnung mit dem 1. Mai 1861, also genau nach 11jähriger Geltung, für das Königreich Ungarn außer Wirksamkeit setzte, dafür wurde dasselbe aber in einigen deutschen Ländern eingeführt, in denen es vorher noch keinen Eingang gefunden hatte; so in Lauenburg am 15. Febr. 1858, in Kurhessen am 15. Nov. 1859 und in Liechtenstein, das die modifizirte österr. Wechselordnung endlich ebenfalls annahm. Daher sind dermalen nur Luxemburg und Limburg noch die einzigen deutschen Länder, welche fremdes Wechselrecht haben, ersteres das des französischen Code de commerce und

letzteres das des holländischen Handelsgesetzbuches von 1838.

Die Zeitfolge, in welcher die allgemeine deutsche Wechselordnung in den einzelnen Staaten eingeführt worden ist,*) ergibt sich aus folgender Uebersicht, wobei in den mit * bezeichneten Ländern die Promulgation in der von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Form und mit speciellen Einführungsbestimmungen erfolgt ist:

Herzogthum Anhalt-Bernburg (s. d., in Nr. 29 der Gesetzsammlung),
Herzogthum Anhalt-Köthen (s. d., in Nr. 19 der Gesetzsammlung),
Herzogthum Anhalt-Dessau (14. Februar 1848),
*Herzogthum Meiningen-Hildburghausen (22. April 1848),
*Herzogthum Nassau (25. Oktober 1848),
Fürstenthum Schaumburg-Lippe (2. Dez. 1848),
Fürstenthum Reuß-Greiz (5. Dez. 1848),
Herzogthum Sachsen-Altenburg (8. Dez. 1848),
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (30. Dez. 1848),
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (2. Jan. 1849),

*) Die Publikation im deutschen Reichsgesetzblatte erfolgte am 27. November 1848.

*Königreich Preußen (6. Januar 1849),
Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen } (7. Jan.
Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen } 1849),
*Herzogthum Braunschweig (11. Jan. 1849),
*Fürstenthum Reuß-Schleiz (15. Jan. 1849),
Halbsouveräne freie Herrschaft Knyphausen (1. Febr. 1849),
*Großherzogthum Baden (19. Febr. 1849),
*Freie Stadt Hamburg (19. Febr. 1849),
*Freie Stadt Frankfurt a. M. (27. März 1849),
Großherzogthum Oldenburg (31. März 1849),
*Königreich Hannover (7. April 1849),
*Königreich Sachsen } (25. April 1849),
*Freie Stadt Bremen }
*Herzogthum Sachsen-Coburg (25. April 1849),
-Gotha (27. Juni 1849),
*Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin }
*Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz } (28. April
Landgrafschaft Hessen-Homburg } 1849),
*Freie Stadt Lübeck }
*Königreich Württemberg (6. Mai 1849),
*Fürstenthum Waldeck (6. Mai 1849),
*Großherzogthum Hessen-Darmstadt (4. Juni 1849),
*Fürstenthum Lippe-Detmold (5. Juli 1849),
*Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (13. Juli 1849),

*Kaiserthum **Oesterreich** (25. Januar 1850),
*Königreich **Bayern** (25. Juli 1850),
*Herzogthum **Holstein** (23. Febr. 1854),
*Herzogthum **Lauenburg** (15. Febr. 1858) und
*Kurfürstenthum **Hessen** (15. Nov. 1859).

So sehr es wünschenswerth gewesen wäre, daß die deutsche Wechselordnung in allen ihren Bestimmungen im ganzen deutschen Reiche gleiche Anwendung gefunden hätte, so wurden doch viele einzelne Artikel derselben bald da, bald dort so modifizirt, daß der vielbeklagte deutsche Partikularismus leider auch auf diesem Gebiete fruchtbaren Boden fand. Daher beauftragte die deutsche Bundesversammlung unter'm 19. Febr. 1857 die Konferenz, welche in Nürnberg zur Berathung einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung versammelt war,

a) sowohl zu erörtern, wie die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgem. deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Beschränkung der Wechselhaft unter strenger Festhaltung des im Art. 2 ausgesprochenen Prinzips der Rücksicht auf Gründe des öffentlichen Rechts, sowie unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Verkehrs in Uebereinstimmung zu bringen seien, als auch

b) in Berathung zu ziehen, wie die Lösung verschiedener bezüglich der Wechselordnung entstandener Kontroversen herbeizuführen sein dürfte, und das Ergebniß ihrer desfallsigen Verhandlungen der Bundesversammlung zur weiteren Verhandlung vorzulegen.

Die genannte Kommission hat in ihren Sitzungen vom 1. und 2. März 1858 die bezüglichen Anträge des von ihr niedergesetzten Ausschusses, welche die Art. 2, Art. 4, Ziff. 4, Art. 7, 18, 29, 30 und 99 theils ergänzten, theils näher präcisirten, genehmigt und die gefaßten Beschlüsse der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselben den verschiedenen deutschen Regierungen zur weiteren Aeußerung mittheilte. Während nun Oesterreich alle gestellten Anträge, mit Ausnahme desjenigen zu Art. 2, durch allerh. Verordnung vom 2. Nov. 1858 gesetzlich adoptirte, wurden von eilf anderen deutschen Regierungen abändernde Erklärungen abgegeben, so daß der Bundestag am 20. Nov. 1860 den Beschluß faßte, der Konferenz diese Erklärungen mitzutheilen und sie wiederholt zur Abgabe eines Gutachtens darüber aufzufordern. Dieselbe fand sich dadurch veranlaßt (Sitzung vom 9. März 1861), den Beschränkungen der Wechselhaft eine neue Fassung zu geben und in noch zwei anderen Punkten, aber nur aus äußeren Gründen, von ihren früheren Beschlüssen zurückzutreten, nämlich in der Frage über den Einfluß des Zinsversprechens (Art. 7) und in der Kontroverse, ob auch gegen den Acceptanten auf Sicherheit geklagt werden könne (Art. 29), worüber das Nähere in den betreffenden Stellen dieses Werkchens mitgetheilt ist. Da die gemachten Vorschläge bis jetzt nur von einer kleinen Anzahl deutscher Regierungen gesetzlich ein=

geführt wurden,*) so sind sie auch noch in der neuen Auflage durch besondere Schrift hervorgehoben. Dadurch aber, daß Oesterreich, wie erwähnt, die Anträge der Konferenz in ihrer früheren Fassung angenommen hat, während die Annahme derselben von Seiten der anderen deutschen Regierungen nur in der späteren Aenderung erfolgt ist oder in Aussicht steht, ist wiederum ein beklagenswerther Zwiespalt in der deutschen Wechselgesetzgebung vorhanden, der besonders in der Wirkung des Zinsversprechens sich sehr fühlbar machen wird.

In der Sitzung v. 3. März 1858 hat die mehrerwähnte Konferenz auch die Frage verhandelt, „ob Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen in das A. D. Handelsgesetzbuch aufzunehmen seien.“ Die Versammlung glaubte jedoch, daß man von der Behandlung dieser Frage abrathen müßte, weil 1) diese vorzugsweise in der Aufgabe der Leipziger Konferenz gelegen haben dürfte und 2) dem allgemeinen Bedürfnisse durch die Bestimmungen abgeholfen sei, welche man in das Handelsgesetzbuch bezüglich der Indossirung kaufmännischer Anweisungen aufgenommen habe, und dieselben voraussichtlich eine genügende Grundlage zur Ausbildung eines

*) Nach der in der Bundestagssitzung am 7. Aug. 1862 abgegebenen Erklärung der Württembergischen Regierung steht die gesetzliche Annahme der Nürnberger Novellen auch in Württemberg in ganz naher Aussicht.

gemeinsamen Rechtes über die kaufmännischen Anweisungen enthielten.

Ueber dieselben erschienen bisher nur in folgenden deutschen Staaten besondere Gesetze, die Seite 86—91 mitgetheilt sind:

1) in Baden am 27. Nov. 1848,
2) „ Frankfurt a. M. am 10. März 1849,
3) „ Sachsen am 7. Juni 1849,
4) „ Sachsen-Weimar am 13. Juli 1849,
5) „ Bayern am 29. Juni 1851,
6) „ Reuß, jüng. Lin., am 3. Juni 1852 und
7) „ Reuß, ält. Lin., am 5. Aug. 1854.

Der neuen Ausgabe dieses Werkchens sind die einschlägigen Artikel des allg. d. Handelsgesetzbuches (Art. 300—305) ebenfalls beigefügt (vgl. S. 91).

Dr. Brentano.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

I. Anhang.

II. Anhang.

III. Anhang.

IV. Anhang.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.[1])

Oesterreich: Die wirklichen, sowohl aktiven als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.[2])

Sachsen: Personen, welche das 21. Jahr des Alters noch nicht erfüllt haben, aber für volljährig erklärt worden sind, werden nur durch Betreibung eines Handels- oder Fabrikgeschäftes, oder Theilnahme daran fähig, Verpflichtungen bei Wechselhaft einzugehen.

Kurhessen: Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, mit Ausnahme der in der Aktiva stehenden Personen, welche nicht den Offiziersgrad haben.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.[3])

[1]) Minderjährige, unter Vormundschaft stehende Personen, welche mit vormundschaftlicher Genehmigung ein die Einnahme von Waaren auf Kredit bedingendes kaufmännisches Geschäft betreiben, sind in Preußen in Betreff ihres, dieses Geschäft unmittelbar betreffenden Verkehrs für wechselfähig zu erachten (Erk. des OTr. zu Berlin v. 21. Juni 1860). Ebenso sind nach Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes v. 2. Juli 1857 Minderjährige durch den Betrieb eines Handelszweiges vertrags-, also auch wechselfähig.

[2]) Nach der Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes benimmt obige k. Verordnung v. 3. Juli 1852 den benannten Militärpersonen nur die *passive Wechselfähigkeit*, d. i. die Möglichkeit, eine wechselmäßige Verpflichtung auf sich zu nehmen, entzieht denselben aber keineswegs die *aktive Wechselfähigkeit*, d. i. die Möglichkeit, aus einem Wechsel ein im wechselmäßigen Wege geltend *zu machendes Recht* zu erwerben.

[3]) Das Verhältniß der Personal- zur Realexekution richtet sich bis jetzt nach den partikularrechtlichen Bestimmungen; daher der folgende Ergänzungs-Antrag der Nürnb. Konferenz.

(Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person des Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.)*)

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind,[4]) von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen,[5]) wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet,[6]) ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

---

*) Einschaltungs-Vorschlag der Nürnberger Konferenz, angenommen in Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. u. Frankfurt a. Main

[4]) Haben aber solche Personen vor ihrer Unfähigkeit zur eigenen Vermögensverwaltung Wechselverbindlichkeiten eingegangen, so haften sie auch während ihrer Kuratel selbst mit ihrer Person für die Erfüllung derselben. (Erk. des AG. zu Freising v. 16. Febr. 1852). In ähnlicher Weise entschied das Kammerger. zu Berlin (Erk. v. 27. Mai 1857), daß die Wechselhaft gegen eine frühere Handelsfrau zulässig sei, wenn sie auch zur Zeit der Klage kein Gewerbe mehr betreibt.

[5]) Unter „Frauen" sind hier allgemein Personen weiblichen Geschlechts zu verstehen. — Daß die weiblichen Intercessionsbeneficien in Betreff des dem Wechsel zu Grunde liegenden Geschäftes keine Gültigkeit mehr haben, ist durch mehrfache Erkenntnisse ausgesprochen. Nach dem bayer. LR. kann eine Ehefrau ohne Genehmigung und Mitunterschrift ihres Ehemannes nur dann Wechsel gültig ausstellen, wenn feststeht, daß sie Receptivgut besitzt. — Die der Wechselunterschrift einer Ehefrau noch mit den Worten: „im ehelichen Beistande" hinzugefügte Namensunterschrift des Ehemannes begründet aber nicht die Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit desselben (Erk. des OTr. zu Berlin v. 3. Apr. 1860). Es ist dabei nicht von Erheblichkeit, daß die Ehefrau im vorliegenden Falle schon an sich wechselfähig wäre, da eine einseitig von ihr eingegangene Wechselverbindlichkeit während der Dauer der Ehe in Bezug auf das eingebrachte Vermögen derselben unwirksam, und deßhalb die Seitens des Ehemannes ertheilte Genehmigung keineswegs ohne alle Folgen ist, indem durch den Consens der Widerspruch des Ehemannes gegen die Beitreibung der Wechselschuld der Frau aus ihrem derartigen Vermögen beseitigt wird.

[6]) Diese Beschränkungen haben aber nur so lange Wirkung, als die Verhältnisse, die dieselben begründen, dauern. Daher haben Wechselerklärungen, die von solchen Personen vor ihrem Eintritte in jene Verhältnisse ausgestellt wurden, während der Dauer der letzteren keine Personalhaft zur Folge, und umgekehrt kann ein Wechselverpflichteter, welcher eine Wechselerklärung zu einer Zeit ausgestellt hat, in welcher

(Statt des letzten Absatzes schlägt die **Nürnberger Konferenz** folgende Fassung vor:*)

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren;
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden;
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste;
d) gegen ordinirte Geistliche;
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Absegeln fertig (segelfertig) ist;
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.")

Oesterreich: (Ziffer 3 bis Schluß des Artikels fällt weg, wofür zu substituiren ist:)

3) gegen alle jene Personen, gegen welche nach den, in den einzelnen Kronländern bestehenden, besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht Statt findet.

Vom Personalarreste sind befreit:

1) in der aktiven Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärkarakter ausgetretene Personen (vgl. Art. 1);
2) öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechts auf Wiederaufnahme der Personalexekution wegen derselben Forderung verlustig wird. — Der Schuldarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder

---

er aus Gründen des öffentlichen Rechtes vom Wechselarreste befreit war, aus derselben nach dem Aufhören dieser begünstigenden Verhältnisse in Arrest genommen werden.

*) Angenommen in Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.

wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern. Nach Ablauf eines ununterbrochenen, durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen und kann auch wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Preußen: Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechselarrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militärbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

Bayern: Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Artikel 1. (des Einführungsgesetzes) angeführten Zeitpunkte (nämlich der Einführung der allg. d. WO. in Bayern, i. e. 1. Jan. 1851) dem Wechselarreste nicht unterworfen werden. [7])

Sachsen: Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70. Jahr des Alters angetreten hat. Wenn ein Schuldner beim Beginn des 70. Lebensalters in Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;

2) gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;

3) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von dem ursprünglichen Gläubiger, zu welchem der Schuldner in einem der genannten Verhältnisse stand, durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) an einen andern übergegangen ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehre vorkommenden Uebertragung regelmäßiger Forderungen an dritte Personen. [8])

---

[7]) Durch diesen Vorbehalt wird nur den dort bezeichneten Personen die Befreiung von dem Wechselarrest gewährt, nicht aber allen denen, welche erst durch die allg. d. WO. die Wechselfähigkeit erlangten (Erk. des Wechsel- u. Merkantilger. II. Instanz zu Freising vom 5. Juni 1856).

[8]) Vergl. übrigens auch das kgl. sächs. Gesetz über Schuldarrest und Wechselprozeß vom 7. Juni 1849 im Archiv für deutsches WR., Bd. II, S. 339.

Württemberg: Gegen Offiziere und Soldaten im aktiven Dienste kann der Wechselarrest nur so weit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt. — Bei anderen öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrestes zum Behuf der auf die Dauer des Arrestes anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Hannover: Personenhaft ist, außer den in Art. 2 (der allg. d. WO.) angeführten Fällen, unstatthaft gegen

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;
2) Militärpersonen im aktiven Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Kommissariats- und Rechnungsbeamten des Heers;
3) Civil-Staatsdiener im aktiven Dienste, soferne sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;
4) ordinirte Geistliche.

Kurhessen: (Ziffer 3 lautet in der für Kurhessen publicirten WO. also:)

3) Gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein Gewerbe oder die Landwirthschaft betreiben.

Außerdem können dem Wechselarreste nicht unterworfen werden:

1) die Glieder des Kurfürstlichen Hauses und der landesherrlichen Familie;
2) die Mitglieder der standesherrlichen Familien;
3) alle im aktiven Hofdienste stehende Personen, sowie alle im aktiven Dienste stehende Offiziere und Soldaten (einschließlich der Gensd'armen), Auditeure und Militärärzte. Bei den im aktiven Staatsdienste stehenden, vom Staate besoldeten Personen kann der Wechselarrest erst dann vollstreckt werden, nachdem die vorgesetzte Behörde für die Versehung des Dienstes Fürsorge getroffen hat;
4) Mitglieder des Landtages während der Dauer desselben;
5) ordinirte Geistliche;
6) Personen, über deren Vermögen Konkurs erkannt ist, hinsichtlich der vor Erkennung desselben entstandenen Wechselschulden; jedoch nur während der Dauer des Konkurses und ohne Berücksichtigung der Rechtswohlthat der Kompetenz nach Beendigung derselben;
7) Ascendenten, Geschwister und der Ehegatte des Wechselschuldners sowie nahe Anverwandten des letzteren, zu welchen er in einem Respekts-Verhältniß steht.

Denjenigen, welche während des über sie verhängten Wechselarrestes in ein den letzteren ausschließendes Verhältniß treten, müssen auf deshalbige Nachweise alsbald aus dem Arreste entlassen werden, und auf gleiche Weise hört die Befreiung von dem Wechselarreste auf, wenn das sie begründende Verhältniß aufhört.

Wegen ein und derselben Wechselschuld darf der Wechselarrest nie länger als ein Jahr dauern.

Einem Antrage auf Verhängung von Wechselhaft kann von dem Gerichte erst dann stattgegeben werden, wenn der Impetrant die Mittel zur Unterhaltung des Schuldners bereit gestellt hat.

Baden: Die Verhängung des Wechselarrestes ist gegen Militärpersonen nicht statthaft.

Sachsen-Weimar: Wechselhaft kann nicht vollstreckt werden:

a) gegen Gemeinschuldner während der Dauer des Konkurses, sobald von denselben der Manifestationseid abgelegt worden ist, wegen der bei Eintritt des ersteren bereits bestandenen Wechselansprüche;

b) gegen den Ehegatten des Gläubigers, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder auf beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt worden ist; desgleichen gegen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert, endlich gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister des Gläubigers.

Befindet sich der Schuldner zur Zeit des Eintritts eines der Gründe, welche die Wechselhaft ausschließen, bereits in solcher, so ist dieselbe nicht weiter fortzusetzen.

Die Hülfsvollstreckung in das Vermögen kann auch gleichzeitig neben dem Wechselarreste verhängt werden.

Zu Gunsten eines und desselbigen Gläubigers kann der Wechselarrest nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Wechselarrestes wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zur Zeit der Hülfsvollstreckung bereits verfallen waren. Ist eine Wechselforderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Wechselarrest von zwei Jahren Statt; es ist jedoch der Anfang dieser Haftfrist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

Auch ein Dritter kann den Wechselarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem anderen Gläubiger übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur in so weit verfolgen, als die gesetzliche Dauer der Haft nicht bereits erschöpft ist.

Hatte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraumes zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen Wechselarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume übrig war. — Mit Ablauf des für die Dauer des Wechselarrestes vorstehend gestatteten Zeitraumes ist der Schuld-

ner der Haft sofort zu entlassen; auch ist eine Berufung des Klägers dagegen nicht zu beachten.

Oldenburg: Die Personenhaft kann nicht vollstreckt werden während des Konkurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

a) Wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;

b) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;

c) wenn der Konkurs wider den Schuldner erkannt ist;

d) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;

e) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (in Betreff der Alimentenvorschüsse) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;

f) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Der Wechselarrest kann durch sofortige reine Güterabtretung abgewandt werden.

Es wird der Wechselarrest nicht anwendlich:

a) gegen Dienst thuende Militärpersonen im Kriege, oder während das Militär auf dem Feldfuß steht, oder während eines Kommando's außer der Garnison, oder während die betreffende Militärperson in unmittelbarer Dienstausübung begriffen ist;

b) gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn deren Schiff segelfertig liegt:

c) wegen einer Wechselforderung, welche bereits vor einem Konkurse des Verklagten gegen denselben begründet worden.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgestreckt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen und darf er wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Die persönliche Schuldhaft dauert einen Monat, wenn die Schuld mit den durch das Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Zinsen und Kosten 50 Thlr. oder weniger beträgt.

Für jeden Mehrbetrag bis zu 50 Thlr. einschließlich verlängert sie sich um einen Monat. Die Dauer von 5 Jahren darf sie niemals übersteigen.

Die persönliche Schuldhaft hört auf:

a) wenn der Verhaftete die reine Güterabtretung erklärt, oder wider denselben der Konkurs eröffnet wird;
b) bei schwer Erkrankten während der Dauer der Krankheit;
c) bei Personen weiblichen Geschlechtes um die Zeit ihrer Entbindung und während der nächsten sechs Wochen nach derselben;
d) bei bereits verhafteten Militärpersonen, wenn und so lange der Staat ihre Dienste im Kriege oder bei einem Kommando außerhalb der Garnison in Anspruch nimmt, oder die Militärabtheilung, der sie angehören, auf den Feldfuß gesetzt wird.

Braunschweig: Der Wechselarrest kann außer den im Art. 2 genannten Ausnahmen nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen und Kosten befriedigt oder dafür, daß die Kosten binnen vier Wochen bezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
5) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt; nach zweijähriger, wenn dieselbe zwischen 100 Thlr. und 500 Thlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren;
6) wenn die Vorausentrichtung der Atzungskosten unterbleibt, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht mehr verhaftet werden.

Nassau: Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen Schuldner, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie.

Die Entlassung des Verhafteten wird verfügt:

1) wenn die Schuldsumme sammt dem Betrage der zurückzuersetzenden Verpflegungs- und Bewachungskosten bezahlt oder gerichtlich deponirt worden sind;

2) wenn der Schuldner, nachdem er drei Monate in Verhaft war, ein Drittel der Forderung sammt dem Betrage der Kosten bezahlt und für in sechs Monaten zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit bestellt;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf mindestens einen Monat leistet. Gegen den aus diesem Grunde aus der Haft entlassenen Schuldner findet wegen derselben Forderung eine wiederholte Schuldhaft nicht Statt;
4) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden;
5) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat;
6) wenn vom Tage der Verhaftung an ein Jahr abgelaufen ist.

Meiningen-Hildburghausen: Außer den in der Wechsel-Ordnung gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzuläßig sein gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienst befinden. — Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest Statt, der Vollzug desselben ist jedoch in diesem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behufe der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Waldeck: Der Wechselarrest ist nicht zuläßig:
1) in den im Art. 2 (der allg. d. WO.) genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Der verhaftete Schuldner wird entlassen:
1) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
2) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.
3) nach zweijähriger Haft.

Unterbleibt die Vorausentrichtung der Sitzgebühren (für den verhafteten Schuldner), so wird der Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Lippe-Detmold: Der Wechselarrest kann, außer den im Art. 2 (d. allg. d. WO.) genannten Fällen, nicht nachgesucht werden:
1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;

4) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

Der Kläger hat neben dem Antrage auf Vollziehung des Personalarrestes gegen den Beklagten die Unterhaltungskosten für die erste Woche mit $7^1/_2$ Silbergroschen für den Tag einzuzahlen und die ferneren Unterhaltungskosten von Woche zu Woche zum Voraus zu entrichten. Unterbleibt die Vorausentrichtung, so wird der bereits verhaftete Schuldner entlassen und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Dieser wird ferner entlassen:

1) wenn er den Gläubiger wegen seiner Hauptforderung sammt Nebenforderungen befriedigt, auch die Kosten bezahlt, oder dafür, daß sie binnen 4 Wochen bezahlt werden, Sicherheit gestellt hat;
2) wenn er gerichtlich seine Insolvenz erklärt hat;
3) wenn und so lange der Staat seine Militärdienste in Anspruch nimmt;
4) nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Thlr. nicht übersteigt; nach zweijähriger Haft, wenn dieselbe zwischen 100 Thlr. und 500 Thlr. beträgt, und in allen Fällen nach drei Jahren.

Holstein: 4) Gegen unsere Civilbeamten, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, ingleichen im Dienst stehende Militärpersonen während der Dauer dieser Eigenschaft. Auf Advokaten findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

In Ansehung der Wechselverbindlichkeit der Studierenden auf der Universität Kiel kommen die Bestimmungen des Kreditedikts vom 22. Febr. 1776 zur Anwendung, und Wechselverbindlichkeiten derjenigen Militärbeamten, welche nur mit Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter Militärgerichtsbarkeit stehen, sind nach den in den §§. 2 und 14 der Verordnung vom 11. Mai 1798 ausgesprochenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Lauenburg: 4) Gegen öffentliche Civilbeamte, sofern sie nicht Handel und Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer, im Dienste stehende Militärpersonen, welche nur mit Rücksicht auf ihr Amt und dessen Verwaltung unter der Militärgerichtsbarkeit stehen. Auf Advokaten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Reuß-Schleiz: Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbieten einer Kaution nicht von der Verfügung des Wechselarrestes befreien.

Lübeck: Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf außer in den im Art. 2 (d. allg. d. WO.) aufgeführten Fällen nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie;

2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, so wie gegen Geschwister der Aeltern und Großältern des Gläubigers;
3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;
4) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben;
5) gegen Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Konkurse kontrahirt sind.

Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1) gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;
2) gegen schwer Erkrankte, während der Dauer der Krankheit;
3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;
4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Korps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, welchem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, während der Dauer des Gottesdienstes, bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, so wie bei den entsprechenden Handlungen nichtchristlicher Konfessionsverwandten;
8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (vergl. Zusatz zu Art. 92);
9) in der Wohnung des Schuldners, während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Der Wechselarrest dauert 14 Tage, wenn die Schuld, wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, so weit sie bis zum Tage der Verhaftung aufgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt; er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu 100 Mark einschließlich verlängert er sich um einem Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:

1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das 70. Jahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners;

5) wenn am letzten Tage des Monats, für welchen die Unterhaltungsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im vorigen Satze gedachten Fällen.

Hamburg: Rücksichtlich der Beschränkung der Vollstreckung des Wechselarrestes kommen die in Bezug auf den Schuldarrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.[9])

Frankfurt a. M.: Zu dem in Art. 2 der allg. d. WO. unter 1, 2 und 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zuläßig gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienst stehenden Militärpersonen.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 und 3, 4 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Okt. 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und des §. 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 20. Febr. 1849 Anwendung.

Die Entlassung des Verhafteten aus dem Wechselarreste muß von Rechtswegen geschehen, wenn der Schuldarrest ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist. Der aus dieser Ursache entlassene Schuldner kann auf Grund des nämlichen Wechselbescheides nur dann wieder verhaftet werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge[10]) eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

---

[9]) Abgesehen davon, daß der Schuldarrest die gleichzeitige Exekution in das Vermögen ausschließt, unterscheidet er sich auch noch dadurch von der Verhängung des Wechselarrestes, daß bei ihm keine Verhaftung im Hause und an privilegirten Orten Statt finden darf.

[10]) Unter den Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit „nicht mit vollem Erfolge" eingehen können, sind diejenigen zu verstehen, bei denen durch Art. 2 der Wechselarrest nicht statthaft ist. Es versteht sich daher auch von selbst, daß auch die Arrestfreiheit des Wechselausstellers (oder eines Giranten) auf die personalarrestmäßige Haftbarkeit der anderen Wechselverbundenen ohne Einfluß ist.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse [1]) eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, [2]) oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; [3])
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten); [4])
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. [5]) Die Zahlungszeit kann **(für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und *)** nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag, [6])

---

[1]) Korrekturen in wesentlichen Theilen des Wechselkontextes machen denselben ungültig, sofern nicht dargethan wird, daß dieselben schon vor oder bei der Unterschrift des Ausstellers vorhanden waren (Erk. des OTr. in Berlin v. 20. Febr. 1855).

[2]) Für eine solche Bezeichnung gelten auch die Ausdrücke: „Wechselbrief", „Wechselverschreibung", „Prima-Wechsel" u. s. w., nicht aber die Ausdrücke: „Tratte", „Prima" 2c. Ebenso wird das entscheidende Wort „Wechsel" weder durch die Formel „nach Wechselrecht", noch durch die der Urkunde vorgestellte Aufschrift: „Wechselzahlungsversprechen" u. dgl. ersetzt.

[3]) Daher hat das OAG. zu Dresden einen Wechsel, in welchem die Ueberlieferung von Werthpapieren versprochen war, nicht als Wechsel erkannt, weil diese keine bestimmte Werthmesser sind. Dasselbe ist nach einem Erk. des OTr. zu Berlin v. 7. März 1861 der Fall, wenn neben der Wechselsumme die Klausel: „oder Werth" steht.

[4]) Fehlt dabei der Vornamen, wodurch die Bezeichnung unsicher wird, so ist der Wechsel ungültig (Erk. des OTr. zu Berlin v. 6. Dez. 1856).

[5]) Ein auf Kündigung oder auf Uso gestellter Wechsel hat daher keine Gültigkeit.

*) Einschaltungsvorschlag der Nürnberger Konferenz, angenommen von Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. u. Frankfurt a. M. Sogen. Ratenwechsel sind daher ungültig.

[6]) Während nach dem Ergänzungsvorschlag der Nürnb. Konf. zu Art. 30 unter „Anfang" und „Ende" eines Monats der erste und letzte Tag desselben zu verstehen ist, erklären bis jetzt die meisten Gerichte die Bestimmung der Zahlungszeit durch „Anfang" oder „Anfangs des Monats N." und einige auch die Bezeichnung „Ende N." für ungenügend; ebenso die Bezeichnung: „bis zum ....", oder: „Ostern 18..". Während aber viele ober- und oberstrichterliche Erkenntnisse die Jahreszahl bei der Angabe der Skadenz nur dann für nöthig erachten, wenn durch dieselbe ein an-

auf Sicht (Vorzeigung a vista ꝛc.*) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,[7])

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),[8])

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);[9])

5) die Unterschrift[10]) des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;[11])

---

deres Jahr als das laufende bezeichnet werden soll, entschied mit Recht das OTr. zu Stuttgart zu wiederholten Malen, daß bei Weglassung der Jahreszahl oder der dieselbe entsprechend ausdrückenden Bezeichnungen in der Verfallzeit der Wechsel ungültig sei.

*) Die österreichische Wechselordnung schaltet hier noch die Worte „a piacere“ ein.

7) Während nach einer Plenarsitzung des OTr. in Berlin (gegen die früher von einem Senate dieses Gerichtshofes angenommene Ansicht) die Zeitbestimmung „nach Sicht“ für eben so gültig erachtet wird, wie „auf Sicht“, und auch das W. und MG. Freising II. Inst. diese Ausdrücke nach der allgem. Handelsüsance für gleichbedeutend erachtet (Erk. v. 28. Juni 1856), erklärt das OAG. in München (Erk. v. 30. Sept. 1854) einen Wechsel mit der bloßen Verfallzeitangabe „nach Sicht“ (ohne weiteren Zusatz) für ungültig. — Nach einem Erk. des OTr. in Berlin (v. 21. Juni 1855) ist auch die Bezeichnung „gegen Sicht“ gleichbedeutend mit „auf Sicht“.

8) Die Ausdrücke „dato“, „de dato“, „a dato“, „auf dato“ werden nach mehreren oberger. Entscheidungen mit „nach dato“ für gleichbedeutend erachtet. Dagegen hat das OTr. zu Berlin (Erk. v. 22. Dez. 1857) einen Wechsel, in welchem die Zahlungszeit mit den Worten: „nach einem Monat zahlen Sie ꝛc.“ ausgedrückt war, wegen der Unbestimmtheit des Ausdruckes für ungültig erklärt.

9) Nach einer Entscheid. des n. ö. OLG. ist ein Wechsel nur dann ein Meß- oder Marktwechsel, wenn er nicht bloß zur Zeit, sondern auch am Orte der Messe oder des Marktes zahlbar ist. — Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine gewisse Messe und zugleich auf einen bestimmten Monatstag in dieser Messe lautet, sind nach den über Tagwechsel bestehenden Vorschriften zu beurtheilen (Entsch. des OTr. in Berlin v. 22. Febr. 1855). Richtiger wäre es, sie in dem Falle, daß der angegebene Tag der für die in Rede stehenden Messe gesetzlich bestehende Zahlungstag ist, als Meßwechsel zu betrachten. (S. auch die Modifikation unter Sachsen auf der folg. S.)

10) Das Obertribunal zu Berlin hat entschieden, daß zur Vollständigkeit der Unterschrift unter einem Wechsel oder Indossament nicht erforderlich sei, daß der neben dem Vornamen des Ausstellers befindliche, leserliche Familiennamen desselben bis auf den letzten Buchstaben ausgeschrieben sei; es genüge, daß aus den gebrauchten Buchstaben die bestimmte Person mit Zuverlässigkeit erkannt werden könne. — Nach einem Erk. des OTr. zu Stuttgart v. 30. Juni 1858 genügt es sogar, wenn der Name des Ausstellers mit dessen Wissen und Willen von einem Dritten unterschrieben wurde, ohne daß dieser sich dabei als Bevollmächtigten bezeichnete. Dagegen entschied das OTr. zu Berlin in zwei Erk. (v. 21. Febr. 1857 u. v. 13. Oct. 1859) mit Recht, daß dieses nur dann der Fall sei, wenn er dem Dritten eine Vollmacht gegeben, oder ihn vor Ausstellung des Wechsels dem Bezogenen und den Indossataren als seinen Prokuristen schriftlich oder mündlich bezeichnet hatte.

11) Die Unterschrift der Gesellschaftsfirma von einem einzelnen dazu berechtigten Gesell-

6) die Angabe des Ortes, Monatstages[12]) und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist,[13]) als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Sachsen: Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).[14])

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).[15])

---

schafter verpflichtet die ganze Handelsgesellschaft auch dann, wenn das dem Wechsel zu Grunde liegende Geschäft keine Beziehung zu den Societätsverhältnissen hat.

[12]) Die Datirung eines Wechsels von einem Markte ersetzt die Angabe eines Monatstages der Ausstellung nicht (Erk. des OLG. in Innsbruck v. 15. März 1855).

[13]) In welchem Falle dann der Wechsel ein Domizilwechsel ist (vgl. Art. 24 u. 43). Die Domizilirung des Wechsels kann jedoch nur durch den Aussteller, nicht aber durch eine andere Person, wie etwa durch den Bezogenen bei der Acceptation, erfolgen; denn dieses wäre ein beschränktes Accept (Art. 22).

[14]) Nach einem Erk. des OTr. zu Berlin vom 15. Dez. 1859 ist hiebei die Bezeichnung des Remittenten durch die Worte: „an die Ordre meines Indossaments" eine genügende.

[15]) Da der trassirt-eigene Wechsel als Tratte betrachtet wird, so bedarf es bei ihm zum Behufe des Regresses auch gegen den Aussteller der Präsentation und Protestaufnahme bei dem (mit diesem zwar identischen) Bezogenen. —

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.[16])

(Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.) *)

Oesterreich: Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium (Verord. vom 6. Okt. 1855) die Art. 7 u. 82 der allgem. WO. dahin zu erläutern befunden:

Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst

---

Die Kommissionstratte, obgleich gesetzlich ganz zuläßig, wird im Gesetze nicht erwähnt, weil das Verhältniß des Komittenten zu dem Kommissionär (Trassanten, Acceptanten) kein wechsel-, sondern ein civilrechtliches ist.

[16]) Wenn einer Wechselerklärung noch mehrere andere Klauseln beigefügt werden, die nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehören, so sind diese als nicht geschrieben zu betrachten (non solent quae abundant vitiare scripturas), wenn sie 1) nicht kassatorischer Natur sind, und 2) keine ausdrückliche Abänderung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen enthalten, weil in diesen beiden Fällen das Dokument nicht mehr als Wechsel betrachtet werden kann.

*) Ergänzungs-Vorschlag der Nürnb. Konf., angenommen von Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha Reuß j. L. u. Frankfurt a. M. In den früheren Vorschlägen von 1858 beantragte die Konf., einen Wechsel, **„in welchem ein Zinsversprechen enthalten ist“** für ungültig zu erklären, was von Oesterreich durch Verordnung des Justizministeriums vom 2. Nov. 1858 gesetzlich angenommen wurde. Aber in der durch Bundesbeschluß vom 20. Dez. 1860 angeregten Revision der früheren Anträge von Seiten der genannten Konferenz sprach diese sich in ihrer Sitzung am 9. März 1861 dahin aus, daß sie, wenn es nicht möglich sein sollte, eine Einigung unter sämmtlichen deutschen Staaten für diesen Vorschlag zu erzielen, sondern nur dafür, daß ein Zinsversprechen für nicht geschrieben angesehen werden solle, diese Bestimmung nicht für unvereinbar mit dem Geiste der allg. d. WO. halte, und beantragte demgemäß den oben im Texte mitgetheilten Zusatz, der auch von denjenigen deutschen Staaten, welche die Nürnberger Novellen sanctionirten, gesetzlich angenommen wurde. Dadurch wird aber leider wieder ein Zwiespalt in die deutsche Wechselgesetzgebung eingeführt, indem ein Wechsel mit einem Zinsversprechen in Oesterreich seine Wechselkraft einbüßt, im übrigen Deutschland aber nicht. — Da übrigens Zinsversprechen in gezogenen Wechseln selten, jedoch in eigenen sehr häufig vorkommen, so vgl. auch die einschlägige Note zu Art. 96.

Theil genommen haben, nur dann Statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Uebereinkunft zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist. [17])

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels [1]) haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. [2])

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen. [1])

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbe-

---

[17]) In diesem Sinne waren alle bisherigen Gerichtsentscheidungen auch in denjenigen Staaten, in welchen dieser Artikel keine derartige specielle gesetzliche Interpretation erlitt.

[1]) Nach einem Erk. des Stadtger., Kammerger. u. OTr. in Berlin ist der Aussteller eines an eigene Ordre gezogenen Wechsels durch die seinem Indossamente beigefügte Bemerkung „ohne Obligo" od. dgl. nicht blos von der Verbindlichkeit aus dem Indossamente, sondern auch aus seiner Regreßverbindlichkeit als Aussteller, dem ersten Erwerber eines solchen Wechsels gegenüber, befreit. Denn hat sich der Aussteller selbst als Remittenten bezeichnet, so ist eine dritte Person, welche gegen ihn als solchen irgend einen Anspruch machen könnte, noch gar nicht vorhanden; er hat deßhalb auch die Befugniß zu bestimmen, ob überhaupt, oder unter welchem Vorbehalt er den Wechsel einem Dritten übertragen will, er kann somit bei seinem Giro seine persönliche wechselmäßige Haftung ausschließen; der Dritte kann alsdann nicht mehr Rechte geltend machen, als ihm vom Girant übertragen sind.

[2]) Haben Mehrere einen Wechsel ausgestellt, so haften sie solidarisch, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle (Erk. der WAG. zu Bamberg v. 28. Oct. 1852 und des OTr. zu Berlin v. 11. Juli 1857).

[1]) Nach wiederholten Entscheidungen des OTr. zu Berlin können die Rechte aus dem Wechsel auch durch Cession übertragen werden und der Cessionar kann dann wechselmäßig gegen den Wechselschuldner, nicht aber gegen den Cedenten klagen, und muß die Einreden gegen letzteren auch gegen sich selbst gelten lassen. Da aber die WO. die Uebertragung des Wechsels an bestimmte Formen bindet (Art. 9, 10 und 36) und über die Cession desselben keine Bestimmungen enthält, so entschied der österr. oberste Gerichtshof mit Recht, daß der Inhaber des Wechsels durch Cession seine Ansprüche gegen den Wechselschuldner nicht nach Wechselrecht, sondern nur im gewöhnlichen Civilrechtswege geltend machen könne, wie dieses auch der Fall ist, wenn man einen „nicht an Ordre" gestellten Wechsel (Absatz 2 dieses Art.) durch Cession erworben hat.

deutenden Ausdruck [2]) untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossement gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben, oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen [3]) oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Bremen: Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; [4]) er kann aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen gleichbedeutenden Vorbe-

---

[2]) Aber nicht einen solchen, der irgend einer Zweideutigkeit Raum gibt. Wenn daher der Aussteller etwa die Worte „die Ordre" in einem gedruckten oder lithographirten Wechselformulare ausstreicht und den Remittenten durch das Wort „selbst" (also „an Herrn N. N. selbst") beschränken will, so ist hierin ein striktes Verbot der weiteren Uebertragung nicht ausgedrückt.

[3]) Vgl. Note 10 S. 14.

[4]) Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf Einschaltung des Namens des Indossanten, so wie des Ortes und der Zeit der Indossirung, nicht aber auf Klauseln, wie: „Werth erhalten" ꝛc. (Entsch. des OAG. in Lübeck v. Jan. 1853), oder: „ohne Protest" (Entsch. des k. k. HG., bestätigt vom k. k. OLG. in Wien). — Hat bei einem auf der Vorderseite des Wechsels befindlichen Blanko-Giro der Inhaber von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht, das Indossament auszufüllen, so existirt auch in rechtlicher Beziehung kein Blanko-Indossament mehr, obgleich die Unterschrift des Giranten früher auf dem Papiere vorhanden war, als der Inhalt des Giro's (Erk. des OTr. zu Berlin v. 27. Mai 1858).

halt [5]) hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten [6]) gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten, und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

---

[5]) Nach einem Erk. des OTr. zu Berlin v. 14. Febr. 1856 befreien die dem Indossamente beigefügten Buchstaben: „o. Vertr.", weil sie einen die Haftpflicht ausschließenden Vorbehalt nicht erkennen lassen, den Inhaber von seiner wechselmäßigen Obliegenheit nicht.

[6]) D. h. das Indossament wird nur als Cession betrachtet, und der Indossatar muß sich die Einreden gefallen lassen, welche seinem Indossanten (Credenten) entgegenstehen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. **(Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.)** *)

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß-

---

*) Einschaltungs-Vorschlag der Nürnb. Konferenz, angenommen von Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. und Frankfurt a. M.

Durch die allgemeine Annahme dieses Vorschlags würde die Bedeutung des sogen. Augsburger Accepts, nach welchem in den Wechsel eingeschaltet wird:

„gegen diesen 14 Tage vor Vorfall acceptablen Wechsel“

„Première de change avec acceptation préalable de quinze jours“

von selbst wegfallen.

Ueber die Wirkung dieser Klausel hatten sich bisher drei verschiedene Meinungen gebildet, nämlich:

1) dieselbe sei gesetzlich statthaft;

2) dieselbe sei gesetzlich zwar unstatthaft und wirkungslos, beeinträchtige aber die wechselrechtlichen Folgen des Wechsels im Uebrigen nicht;

4) dieselbe sei nicht nur gesetzlich unstatthaft, sondern entziehe auch dem Dokumente seine wechselrechtliche Kraft.

Das WAG. von Unterfranken und Aschaffenburg entschied (April 1853) für die erste Ansicht, indem aus der Nichtaufnahme der erwähnten Klausel in das Gesetz noch kein Verbot derselben folge, und sie nur einen Aufschub des Sicherheitsregresses enthalte, welcher nach Art. 14 sogar ganz wegbedungen werden dürfe.

Da aber der zweite Absatz des 18. Art. nur Meß- und Marktwechseln eine Ausnahme von der als allgemeine Regel geltenden prompten Acceptation einräumt, so muß man in jener Klausel eine ausdrückliche Abänderung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung erblicken. Es kann jedoch nicht von der Willkühr des Gebers einer Wechselerklärung abhängen, die rechtlichen Folgen derselben gegen die vom Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen zu modificiren, weil Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen nur so weit bedungen werden können, als das Gesetz sie ausdrücklich gestattet, indem sonst alle Vorschriften illusorisch gemacht werden könnten; man könnte dann auch einen, an einem jüdischen Feiertage weder acceptablen noch zahlbaren Wechsel, oder einen Wechsel mit Begebung jeder Verjährung, oder sonst dergl. ausstellen. Es ist daher gewiß eine höchst milde Praxis, wenn man die unter 2) aufgeführte Ansicht adoptirt und mit Brauer (vgl. Arch. f. WR. III., S. 316 ff.) die Klausel als nicht geschrieben betrachtet. In diesem Sinne entschied auch das OTr. zu Stuttgart in zwei Erk. v. 7. Apr. u. 13. Juni 1858.

oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Oesterreich: Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

Preußen (Breslau): Die Präsentation kann vom Montage bis zum Freitage der ersten Meßwoche erfolgen. (Frankfurt a. d. Oder und Magdeburg): Die Präsentation zur Annahme der Meßwechsel kann am 3. oder 4. Tage der Zahlwoche geschehen. (Königsberg): Die Präsentation kann vom ersten bis zum fünften Tage des Marktes Abends 6 Uhr geschehen. (Naumburg): Meßwechsel sind bis zum Dinstage vor dem Zahltage Mittags 12 Uhr, und bei Wechseln, die später eingehen, 24 Stunden nach Eingang zu präsentiren.

Bayern (Augsburg): Die Acceptation der in die Augsburger Messen gezogenen Wechsel kann vom 4ten Werktage der ersten Meßwoche an gefordert werden.

Sachsen: Die Frist der Präsentation zur Annahme für Leipziger Meßwechsel[1]) beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

Kurhessen: (Der zweite Absatz lautet in der für Kurhessen publicirten WO. also:) „Nur Meß- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginn der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Braunschweig: Hinsichtlich der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel ist die Erhebung des Protestes Mangels Annahme nicht vor dem in Montage der ersten Meßwoche zulässig.

Frankfurt a. M.: Wechsel, welche auf die erste Meßwoche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dinstage, und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am

---

[1]) Ueber „Leipziger Meßwechsel" vgl. Art. 4 unter Sachsen.

Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung[2]) zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.[3])

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

---

[2]) Da in dieser Bestimmung kein Unterschied zwischen den im Inlande und den im Auslande ausgestellten Wechseln gemacht wird, letzteres aber hierin abweichende Vorschriften hat (so z. B. ist in Frankreich die äußerste Präsentationsfrist auf 6 Monate nach der Ausstellung, in England und Nordamerika so bald als möglich nach ihrer Ankunft bestimmt), so hatte man in Hamburg die Absicht, folgende Modifikation zu machen: „Die Frist, innerhalb deren ein auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautender Wechsel zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden muß, richtet sich nach den dafür geltenden Gesetzen des Ausstellungsortes des Wechsels. — Die in Art. 19, 20 u. 31 der Wechselordnung erwähnte zweijährige Frist bezieht sich daher nur auf im Bereiche dieser Wechselordnung ausgestellte Wechsel." — Das Bedürfniß einer ähnlichen Interpretation des Art. 19 scheint dringend, wenn bei Regreßansprüchen zwischen Inland und Ausland schwer zu lösende Kollisionen vermieden werden sollen.

[3]) Sollte ein solcher Wechsel mit einem falschen Accepte versehen sein, so muß derjenige, der ihn weiter begeben hat und jeder Nachmann den durch das falsche Accept fixirten Verfalltag gegen sich gelten lassen. Wenn der Inhaber bei nicht erhaltener Zahlung dann rechtzeitig Protest erheben läßt, so ist er berechtigt, gegen alle diejenigen, welche den Wechsel mit dem falschen Accept weiter begeben haben, den Regreß zu nehmen (Brauer).

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel[1]) schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.[2])

Bremen: Hat der Traßat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

---

[1]) Sie darf aber nicht, wie z. B. das Indossament, auf der Kopie erfolgen, da im Art. 11 der Wechsel ausdrücklich von der Kopie unterschieden wird.

[2]) Ueber die Frage, mit welchem Zeitpunkte die Annahme erfolgt, d. h. die Verbindlichkeit aus dem Accepte als perfekt zu betrachten sei, herrschen drei verschiedene Ansichten. Nach einer Auffassung ist die schriftliche Erklärung der Annahme an sich wechselmäßig verbindlich und wird durch das Ausstreichen gar nicht beeinträchtigt. Nach der Ansicht der Nürnberger Konferenz wird dem Accepte durch die Durchstreichung die wechselrechtliche Wirkung zwar entzogen, der Acceptant kann aber im Wege der Civilklage zur Ausstellung eines neuen Acceptes gezwungen werden. In diesem Sinne entschieden auch das Handels- und das Obergericht zu Hamburg. Nach einer dritten Anschauung ist das Accept erst mit dem Augenblick der Uebergabe der geschriebenen Annahme an den Dritten als erfolgt anzusehen, und bis diese geschehen ist, kann durch die Durchstreichung derselben nicht blos eine formelle, sondern auch eine civilrechtlich wirksame Aufhebung desselben bewirkt werden. Für diese Ansicht, die auch ohne Zweifel die richtige ist, haben sich das OTr. zu Berlin (Erk. v. 15. Sept. 1859) und der oberste österr. Gerichtshof (Erk. v. 13. Jan. 1857) erklärt.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.[3])

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nro. 8) angegeben (Domizilwechsel),[4]) so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.[5]) Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen,

---

[3]) Ein derartiges Accept heißt ein qualificirtes. Da der Acceptant nach dem Inhalte seines Accepts stets wechselmäßig verpflichtet bleibt, so entzieht die Zulassung eines modificirten Accepts dem Inhaber und den übrigen Interessenten eines Wechsels, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Diligenzen nicht verabsäumt werden, niemals Rechte, sondern erwirbt ihnen ein Recht, welches sie nicht erhalten haben würden, wenn das beschränkte Accept abgelehnt und die Annahme gänzlich verweigert worden wäre. Dieses Verhältniß wird selbst dadurch nicht geändert, daß die Modifikation von dem Acceptanten vor der Weiterbegebung des Wechsels gemacht und vom Aussteller gebilligt worden ist. Hat nun z. B. der Bezogene seinem Accepte eine andere Zahlungszeit oder einen anderen Zahlungsort beigefügt, als im Wechsel bezeichnet ist, so ist bei ihm zur Erhaltung der Regreßrechte gegen die Vormänner rechtzeitig zur ursprünglichen Skadenz und am ursprünglichen Zahlungsorte Protest zu erheben, hinsichtlich des Acceptes aber zur Wahrung der Wechselrechte gegen den Acceptanten nach Maßgabe seines Inhaltes zu verfahren.

[4]) Die Verschiedenheit beider Orte muß aber aus dem Wechsel hervorgehen, d. h. beide müssen dort angegeben, und der Zahlungsort deutlich durch die Worte: „zahlbar zu…“ bezeichnet sein. Ist ein vom Bezogenen verschiedener Zahler, aber daneben kein vom Wohnorte des Ersteren verschiedener Zahlort angegeben, so ist es kein Domizilwechsel.

[5]) Nach den Erkenntnissen des OAG. in München (v. 23. Mai 1854) und des WAG. für Unterfranken und Aschaffenburg (vom 4. Mai 1855) ist die Bezeichnung: „zahlbar bei“ nicht als eine genügende Benennung des Domiziliaten, sondern nur als eine nähere Bestimmung des Zahlungsortes und keinesfalls als gleichbedeutend mit „zahlbar durch“ oder „zahlbar von“ zu betrachten. Das OTr. in Berlin und viele andere obersten Gerichte haben aber wiederholt entschieden, daß beide Ausdrücke

daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Hamburg: Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmt in Hamburg wohnhafter Domiziliat darauf benannt ist, nicht als ein Domizilwechsel, und ist daher in Altona zu präsentiren.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung [1]) des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Oesterreich: Der Schluß des Artikels, von den Worten „Jedoch sind" an, fällt weg, und dafür wird substituirt:

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft

---

gleichbedeutend und im Wechselverkehre allgemein üblich seien. Würde aber einer solchen Bezeichnung kein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlort beigefügt sein (s. vor. Note), so wäre dadurch nur die Wohnung angegeben, wo der Wechsel zu präsentiren ist.

[1]) Der Regredient braucht den Protest M. A. nicht eher auszuhändigen, als bis die Sicherheit wirklich geleistet wird, und seine Klage kann deßhalb nicht durch die Einwendung, daß dieser Protest noch nicht ausgehändigt worden, Seitens des Regreßpflichtigen elidirt werden.

der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicher zu stellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden. Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.[2])

Württemberg: Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818).

Baden: Die Hinterlegung (Depositen) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung, oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Aug. 1837 über die Errichtung der Hinterlegungskasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugsvorschriften.

Hessen-Darmstadt: Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Oktober 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschuldentilgungskasse betreffend.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder

---

[2]) Zur Regelung des Verfahrens des in den Art. 25 u. 29 gegründeten Rechtes auf Sicherstellung ist unterm 12. Juli 1859 eine aus 8 §§. bestehende allerhöchste Entschließung erfolgt, die in Siebenhaar's Archiv für das d. Wechsel- u. Handelsrecht, IX., S. 103 ff. mitgetheilt ist.

Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;[3])
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.*) Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,[4]) oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;[5])

---

[3]) Die Annahme braucht sich nicht auf die durch den Protest ꝛc. sich ergebenden Kosten zu erstrecken, indem der Bezogene wechselrechtlich zur Annahme nicht verpflichtet ist (s. Konf. Prot. S. 65). Dagegen ist der Aussteller verbunden, für die Annahme seiner Tratte zu sorgen, und dieser hat daher die durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten zu tragen. In wie weit er sich für deren Wiedererſatz an den Bezogenen halten könne, hängt von seinem Verhältnisse zu demselben ab und ist nur auf civilrechtlichem Wege geltend zu machen.

*) Der Art. 29 wurde in **Lübeck**, in Folge einer Handelskrisis, vom 5. Dez. 1857 bis zum 1. März 1858 außer Wirksamkeit gesetzt, während ein gleicher Antrag der Hamburger Oberalten durch Bescheid des Hamburgischen Senats vom 1. Dez. 1857, und ein ähnlicher Vorschlag der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft durch Verfügung des Preußischen Handelsministers vom 14. Dez. 1857 zurückgewiesen wurden.

[4]) Die Präsentation des Wechsels, resp. der Sekuritätsprotest, muß in diesem Falle dennoch bei dem Kridar, nicht aber etwa bei dem Massekurator erfolgen. Wenn ein Wechsel von zwei Personen acceptirt ist und einer dieser beiden Acceptanten in Konkurs verfällt, so berechtigt dies den Wechselinhaber nicht, von dem anderen Acceptanten vor der Verfallzeit Sicherheitsleistung zu fordern (Entscheidung des früheren Appellationsgerichts des lombardisch-venetianischen Königreichs gegen die entgegengesetzte Verfügung des Wechselgerichts).

[5]) Die Zahlungseinstellung umfaßt die thatsächlichen Momente, die das Einschreiten des Gerichtes bedingen, dergestalt, daß der Konkurs thatsächlich ausgebrochen

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

(Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.)*)

Frankfurt a. M.: Die im Art. 29 unter 1 vorkommenden Worte:

1) „wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,"

sowie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Fallimentes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, in so fern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Dekretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die

---

ist und es nur des Ausspruches bedarf, um das förmliche Konkursverfahren in Gang zu bringen.

*) Ergänzungs-Vorschlag der Nürnb. Konferenz, angenommen von Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. und Frankfurt a. M.

Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Konkurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubigerausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium verfügt worden ist.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

(Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.)*)

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag,

---

*) Ergänzungs-Vorschlag der Nürnb. Konferenz, angenommen von Oesterreich, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. und Frankfurt a. M.

an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Bayern, Sachsen und Sachsen-Weimar: Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.[1])

Art. 33. Respekttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande*) zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem

---

[1]) Ungeachtet nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Uso nicht nach den Gesetzen des Ausstellungs- sondern des Zahlungsortes zu beurtheilen wäre, so muß doch in denjenigen Ländern, wo über denselben nichts durch ein besonderes Gesetz statuirt ist, die ausländische Gesetzgebung als die der Intention des Ausstellers entsprechende, in der Bestimmung desselben zur Anwendung kommen. S. zu diesem Behufe Anhang IV.

*) Statt: „im Inlande" steht im Holstein'schen Wechselgesetze: „in Unserm Herzogthum Holstein", und im Lauenburgischen: „in Unserm Herzogthum Lauenburg."

Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Oesterreich: Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, werden, wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als 8tägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

Preußen: In Breslau müssen die Wechsel auf Breslauer Messen und Jahrmärkte am Freitag der Meß- und Marktwoche eingelöst werden. In Elbing ist der sechste, siebente und achte Tag des Marktes Zahltag, der achte aber nur bis Mittags 12 Uhr. In Frankfurt a. d. O. ist der Dinstag oder Mittwoch, in Königsberg der fünfte Tag, in Magdeburg der vierte Tag der Zahlwoche der Zahltag. In Naumburg ist die dritte Meßwoche die Zahlungswoche und der Donnerstag der Zahlwoche der Zahltag.

Bayern (Augsburg): Die Zahlung der in der Augsburger Messe gezogenen Wechsel findet am letzten allgemeinen Zahltage vor dem Schlußtage der Messe statt.

Sachsen: Leipziger Meßwechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstag nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. — Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche“ die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauffolgende eigentliche Meßwoche, unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. — Lautet ein Wechsel schlechthin „zahlbar in der Meßwoche,“ so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

Kurhessen: Auf Meß- und Marktwechsel können Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, beziehungsweise am letzten Markttage gefordert werden. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Braunschweig: Der Verfalltag der auf einer der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel soll der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein.

Frankfurt a. M.: Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. — Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels[2]) legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.[3])

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.[4])

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit[5]) in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht

---

[2]) Ist er nicht Eigenthümer, sondern hat er den Wechsel nur als Sicherheitspfand in Händen, so muß er doch die erforderliche Vigilanz in der rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung beobachten (Erk. des OG. in Hamburg v. 18. Mai 1857).

[3]) „Wenn in einem Wechsel in der Reihe der Indossamente eine Lücke besteht, so hat der spätere Indossatar zwar gegen den Bezogenen, den Aussteller und gegen die der Lücke vorhergehenden Indossanten kein Wechselrecht, wohl aber steht ihm dasselbe gegen die der Lücke nachfolgenden Vormänner zu, von welchen bis auf ihn eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten herabgeht (Erk. des niederösterr. OLG.).

[4]) Es versteht sich aber von selbst, daß sich der Zahlende von der Identität des Inhabers mit der Person, welche als solcher auf dem Wechsel genannt ist, zu überzeugen hat (s. Konf. Prot. S. 75).

[5]) Unter Werth ohne weiteren Beisatz wäre im Allgemeinen der Pari-Werth, nicht aber der Kurs-Werth zu verstehen. Da jedoch bei vorliegendem Artikel die Worte „zur Verfallzeit" als bestimmender Beisatz zu dem Ausdruck „Werth" bezogen werden müssen, so muß hier, abgesehen von entgegenstehenden partikularrechtlichen

der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.[6])

Sachsen: Der Ausdruck: „nach Kurs" ohne speciellere Bezeichnung ist von dem Kurs am Verfalltage, wie er Vormittag 9 Uhr in dem letzten, am Zahlungsorte oder, falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thlr., der Dukaten zu 3 Thlr. im Vierzehnthalerfuße.

Holstein: Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche hierselbst keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effektiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Behandlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze, oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldkurs, oder wenn eine solche Notirung in Hamburg nicht Statt findet, nach dem sonst dort geltenden Kurs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Kurs und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banko verlangt werden kann. Auf Altona gezogene Banko-Wechsel sind durch Abschreiben an die Hamburger Bank zu bezahlen.

Lauenburg: Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserm Herzogthume Lauenburg keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effektiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geld-

---

Bestimmungen (s. z. B. Frankfurt a. M.) unter „Werth" ein variirender Werth, d. h. der Kurs der Münzsorte zur Verfallzeit am Zahlungsorte verstanden werden.

[6]) Nach den Entscheidungen der Merkantilgerichte zu Venedig und Triest, die von dem Oberlandesgerichte und dem k. k. oberst. Gerichtshofe bestätigt wurden, ist der Acceptant eines Wechsels, der an einem Orte zahlbar ist, wo die Gesetze über den Zwangskurs des Papiergeldes Wirksamkeit haben, berechtigt, die Zahlung in Papiergeld nach dem Nennwerthe zu leisten, wenn auch der Wechsel auf wirkliche Zwanzigkreuzerstücke mit Ausschluß jedes Papiergeldes lautet, ja sogar in dem Falle, wenn er im Auslande von einem Ausländer auf einen in Oesterreich wohnenden Ausländer gezogen wurde.

kurse, oder wenn solche Notirung in Hamburg nicht Statt findet, nach dem dort sonst geltenden kurzen Kurse auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Hamburg: Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hierselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effektiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banko nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht Statt findet, nach dem sonst geltenden, kurzen Kurs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.[7])

Frankfurt a. M.: Diejenigen Wechsel, welche in preußisch Kurant zu 105 kr. oder in preußischen Thalern, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. berechnet, bezahlen. — Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effektiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. berechnet, bezahlen.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.[8])

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

---

[7]) Wenn der Bezogene den in einer fremden Landesmünze gezogenen Wechsel in der Landesmünze unter Berechnung eines geringeren als des am Verfalltage notirten kurzen Kurses acceptirt und dadurch die Wechselsumme vermindert hat, so braucht er laut Erk. des HG. in Hamburg v. 16. Sept. 1858 zwar nur die geringere Summe zu zahlen und die Kosten des Protestes Mangels Annahme nicht zu tragen, kann jedoch nur Abschreibung der geleisteten Zahlung auf dem Originalwechsel als Theilzahlung verlangen und muß die Kosten des Protestes Mangels Zahlung erstatten.

[8]) Diese Bestimmung ist aber nur auf Zahlungen zur Verfallzeit und nicht nach derselben anwendbar.

Holstein: (Auf Altona gezogene Bankowechsel sind durch Abschreiben in der Hamburger Bank zu bezahlen.)

Bei einem in Hamburger=Banko zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banko=Konto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banko=Indorso) die Stelle der nach Art. 39 der Wechselordnung vor dem Empfange vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Hamburg: Bei einem in Banko zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banko=Konto der Betrag abgeschrieben werden soll (Banko=Indorso) die Stelle der vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.[9])

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Oesterreich: Die Worte: „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt" fallen weg.

Württemberg, Baden und Hessen=Darmstadt: Vergl. Art. 25.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist[1]) und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.[2])

---

[9]) Aber nicht vor Ablauf der im Art. 41 bewilligten zwei Protesttage.

[1]) Wenn der Wechselinhaber ohne vorhergehende Präsentation sofort den Notar requirirt und der Acceptant händigt demselben die schuldige Wechselsumme ein, so fallen die sich dadurch ergebenden Kosten dem Ersteren zur Last.

[2]) Dieser Protest muß gegen den Bezogenen selbst dann erhoben werden, wenn auch zur Verfallzeit bereits der Konkurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage[3]) nach dem Zahlungstage geschehen.[4])

Art. 42. Die Aufforderung keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" 2c.) gilt als Erlaß des Protestes,[5]) nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur

---

[3]) Ueber die Bestimmung des zweiten Werktages bei Wechseln, welche am Samstage verfallen, sind die Ansichten verschieden. Einige betrachten den darauffolgenden Montag (oder, wenn auch dieser ein allgemeiner Feiertag ist, den nächsten Dinstag) als zweiten Werktag, während Andere richtiger den darauffolgenden Dinstag (beziehungsweise Mittwoch) als solchen bezeichnen, indem das Gesetz zur Erhebung des Protestes nicht zwei Tage im Allgemeinen, sondern zwei Werktage nach dem Zahlungstage gestattet. — Demgemäß hat das OAG. in Dresden unterm 22. Dez. 1852 folgenden Rechtssatz beschlossen und mit Genehmigung des Justiz-Min. im Ges. u. VBl. (1853) bekannt gemacht:

„In Gemäßheit der §. 41 der d. WO. ertheilten Bestimmung, der die Schlußworte im §. 92 nicht entgegen stehen, sind dem Inhaber eines trassirten Wechsels zur Befolgung der ihm bei verweigerter Zahlung obliegenden, die Regreßnehmung bedingenden, wechselmäßigen Solennität drei Tage, nämlich außer dem eigentlichen im Wechsel bezeichneten, oder wenn dieser auf einen christlichen Feiertag fiele, außer dem solchenfalls auf diesen als Zahlungstag eintretenden nächsten Werktage, noch die diesem Verfalltage oder Zahlungstage folgenden nächsten zwei Werktage dergestalt ausgesetzt worden, daß der Protest Mangels Zahlung für rechtzeitig erfolgt zu achten, wenn er nur an einem dieser Werktage erhoben worden. — Einer völlig gleichen Beurtheilung sind auch diejenigen Proteste unterworfen, die bei domizilirten trockenen Wechseln und bei Anweisungen erfordert werden, um damit den Regreß auf den Aussteller und die Indossanten zu bewirken."

[4]) Die Frage, ob die „höhere Gewalt" ein Versäumniß entschuldige, muß nach dem deutschen Wechselrechte verneint werden. Der Inhaber kann daher in einem solchen Falle nur zu einer Civilklage, und zwar nur gegen den Aussteller, in so weit derselbe sich cum damno alterius (mit des Inhabers Schaden) bereichern will, berechtigt werden. In Frankreich, Belgien, Holland, Italien, England und Nordamerika dagegen wird der force majeure Rechnung getragen.

[5]) Aber auch nur speciell demjenigen gegenüber, welcher die Klausel gemacht hat. Auch befreit diese Klausel nicht von der im Art. 45 vorgeschriebenen Obliegenheit der Benachrichtigung.

Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.[6])

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten[7]) verloren.[8])

Holstein und Hamburg: Vergl. Art. 24.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage,[9]) noch der Erhebung eines Protestes.

---

[6]) Nach wiederholten Entscheidungen des k. k. obersten Ger.-Hofs in Wien u. des OTr. zu Berlin braucht der Domiziliat, der zur Verfallzeit Inhaber des bei ihm domizilirten Wechsels ist, nicht Protest gegen sich selbst erheben zu lassen, um das Wechselrecht gegen den Acceptanten aufrecht zu erhalten. Diesem Erkenntnisse dürfte jedoch entgegen gehalten werden, daß das Gesetz den Unterschied zwischen dem Domiziliaten als Wechselinhaber und dem Domiziliaten als solchen nicht statuirt, zumal bei dem gesetzlich erlaubten Blanko-Giro nicht zu ermitteln ist, ob der Wechsel nicht in die Hände des Domiziliaten gekommen sei, nachdem die gesetzlich bestimmte Frist zur Protesterhebung verabsäumt wurde, und daß ferner die Erhebung eines Protestes gegen seine eigene Person im Wechselverkehre vorkömmt; so z. B. wenn der Bezogene als Wechselinhaber zur Wahrung seiner Regreßrechte protestiren läßt. Man kann zwar entgegnen, daß die Präsentation zur Zahlung einen Dritten voraussetzt, weil man den Wechsel nicht sich selbst präsentiren könne. Der nächste Absatz obigen Artikels beginnt aber mit den Worten: „Wird die rechtzeitige Protesterhebung" 2c. und eine Präsentation wird dabei nicht erwähnt.

In das Judicatenbuch des österr. obersten Gerichtshofes sind, ohne Beachtung dieser Bedenken, zur künftigen Richtschnur die Sätze eingetragen worden:

„Bei den domizilirten gezogenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselanspruches gegen den Acceptanten nur dann der Präsentation und Protesterhebung am Zahlungsorte, wenn eine a) von dem Wechselgläubiger und b) von dem Acceptanten verschiedene Person als Domiziliat benannt worden ist," und: „ein bei dem Aussteller selbst zu dem Ende domizilirter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm Zahlung leiste, bedarf zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Acceptanten keiner Protesterhebung bei dem Domiziliaten." Dieser Satz ist, wie erwähnt, zur konstanten Spruchpraxis nicht nur des genannten Gerichtes, sondern auch des Obertribunals zu Berlin geworden. Dagegen muß ein bestimmt domizilirter Wechsel selbst bei Gleichlaut des Namens des Domiziliaten mit dem des Ausstellers protestirt werden, wenn der Ort der Ausstellung ein anderer als der des Domizils ist (Erk. des OAG. zu Dresden v. 15. Okt. 1860).

[7]) Diese Folge der unterlassenen rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiziliaten, gegenüber dem Acceptanten, tritt auch dann ein, wenn zu dessen Vermögen Konkurs (vgl. Art. 29) eröffnet wurde (Entsch. des k. k. obersten Ger.-Hofs vom 27. März 1854).

[8]) Bei einem Domizilwechsel ohne besondere Benennung des Domiziliaten dagegen haftet der Acceptant (oder, wenn der Wechsel ein eigener ist, der Aussteller) bis zur Verjährungszeit auch bei Unterlassung der Protestaufnahme M. Z. wechselmäßig.

[9]) Zwar nicht zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, aber zur

Art. 45. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann [10]) innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. [11]) Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. [12])

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vor-

---

Begründung der Wechselklage ist der Nachweis der Präsentation behufs der Zahlung erforderlich.

[10]) Der Prokura-Indossat hat gesetzlich nicht seinen Indossanten, beziehungsweise Mandanten, sondern dessen Vormann zu benachrichtigen (Konf.-Prot.).

[11]) Der Anspruch auf Schadenersatz ist nach einem Erk. des OTr. zu Berlin v. 24. Okt. 1854 kein wechselrechtlicher und kann daher nur im Civilproceß verfolgt werden.

[12]) Der Wechselinhaber ist aber keineswegs gehalten, gleichzeitig mit der Anstellung der Klage den Beweis der geschehenen Notifikation anzutreten, sondern die Einrede ist erst abzuwarten.

mann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.[13])

Frankfurt a. M.: Der Art. 47 ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossat befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige[14]) oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers,[15]) welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Prozent.

---

[13]) Diese Vorschrift ist aber nicht im obligatorischen, sondern im fakultativen Sinne zu nehmen; wenn nämlich der Indossatar den Wohnort seines unmittelbaren Vormannes kennt, so kann er die Notifikation auch ohne Weiteres an ihn richten.

[14]) Ungeachtet die Zulässigkeit der Kumulation der Klagen hier nicht ausdrücklich und bestimmt erklärt wird, so ist aus der Redaktionsform dieses Artikels doch ersichtlich, daß der Wechselgläubiger die Wechselklage auch gegen mehrere Wechselschuldner zugleich anstellen kann.

[15]) Auch dem Acceptanten gegenüber hat der Indossatar Anspruch auf den Ersatz der Protestkosten, weil nach Art. 44 der Inhaber zwar nicht die Verpflichtung, wohl aber die Berechtigung hat, den Wechsel zu präsentiren und Protest aufnehmen zu lassen (Erk. des WAG. von Unterfranken und Aschaffenburg). Das StG. u. das KG. zu Berlin u. das OAG. zu Dresden sprachen sich aber dahin aus, daß der Wechselinhaber, welcher ohne Regreßnahme gegen den Acceptanten klagt, keinen Anspruch auf Erstattung der Protestkosten und auf Provision habe, weil es zu dieser Klage der Protesterhebung nicht bedürfe.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.[16])

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Frankfurt a. M.: Verzugszinsen in Wechselsachen sind vom Tage des Protestes, oder, wenn kein Protest erhoben worden ist, vom Tage der geschehenen Vorladung mit Sechs vom Hundert für's Jahr zu berechnen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von 1/3 Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

---

[16]) Und zwar am Tage der Regreßnahme und nicht der Skadenz.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort[17]) die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung[18]) Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.[1])

---

[17]) Dieses ist selbst dann zulässig, wenn der im Auslande wohnende Regreßpflichtige die Wechselverpflichtung im Inlande übernommen hat, weil nach dem Wortlaute des Gesetzes es lediglich der Ort des Regr. ist, auf welchen Rücksicht genommen wird. So verurtheilte das HG. zu Zweibrücken in einem Erk. v. 14. Mai 1857 den in Deutschland wohnenden Aussteller eines auf New-York gezogenen und M. Z. protestirten Wechsels zu einer Zinsvergütung von zehn Proc. und außerdem auch zu einer Entschädigung von 45 Gulden für die Reisen, welche der klagende Remittent behufs anderweitiger Aufbringung des Geldes in New-York machen mußte.

[18]) Der Aussteller des Rückwechsels hat diese Papiere entweder mit dem Rückwechsel zu begeben, oder auf andere Weise dafür zu sorgen, daß sie dem Regreßpflichtigen bei der Zahlung derselben zugestellt werden können (s. Konf.-Prot. S. 121.)

[1]) Wenn der Aufbewahrer der Prima auf der Sekunda zugleich als Nothadresse bezeichnet ist, so muß, falls er bei Auslieferung der Prima jenen Vermerk auf der Se-

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.[2])

Holstein und Hamburg: Die Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenaccep-

---

kunda mit durchstreicht, gegen ihn Protest erhoben werden (Erk. des HG. zu Hamburg v. 15. Sept. 1856).

[2]) Der Wechselinhaber, der nur darauf zu sehen hat und sehen wird, welche von den Nothadressen am meisten zahlungsfähig ist, hat für seine Person nicht nöthig, das Rangverhältniß zwischen denselben zu konstatiren; er kann jedes angebotene Accept ohne Nachtheil annehmen. Dagegen hat sich der Intervenient die gesetzlich angedrohten Nachtheile selbst beizumessen, wenn er mit Verdrängung näher berechtigter sein Ehrenaccept gibt. Die Nothadressaten können daher dem Inhaber die Diligenz auferlegen, sie durch das bei der Protesterhebung einzuhaltende Verfahren in die Lage zu versetzen, daß sie den Grad ihrer Berechtigung zur Intervention ermitteln können.

tanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg[3]) im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Holstein und Hamburg: Vergl. Art. 56.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Holstein und Hamburg: Wenn gleich ein Ehrenacceptant nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe

---

[3]) Der ganze Inhalt dieses Artikels weist darauf hin, daß hier unter „Erfolg" die reelle Zahlung und nicht das bloße Anerbieten derselben zu verstehen sei.

des hierselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. — Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Lübeck: Leistet ein Ehrenacceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in Art. 62 und 63 gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.[4])

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt,[5]) von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 Prozent zu verlangen.[*])

---

[4]) Käme der Fall vor, daß Mehrere für dieselbe Person zu interveniren bereit, und Alle daher gleich berechtigt sind, so steht es ganz im Belieben des Inhabers, von wem unter diesen er die Zahlung annehmen will.

[5]) Die Geltendmachung dieses Rechtes kann aber, da der Ehrenacceptant nicht im Besitze des Wechsels ist, nur im Civilprozesse erfolgen.

[*]) Augsburg: Wird ein Mangels Zahlung protestirter Wechsel nachträglich vom Bezogenen, oder einem anderen Beauftragten bei dem Honoranten eingelöst, so ist dieser berechtigt, gegen Aushändigung sämmtlicher Dokumente den vollen Ersatz der Protestkosten, der Interventionsprovision und der Verzugszinsen vom Zahler des Kapitals zu fordern. Der Honorant ist aber unter keinen Umständen verpflichtet, mit der Absendung des Wechsels und des Protestes bis zum vierten Tage zu warten.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.[1])

Dieselben müssen im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein,[2]) widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deßhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.[3]) Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

---

[1]) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Ertheilung eines Wechselduplikats ist nicht auf eine bestimmte Frist beschränkt, und tritt auch bei verlorenen Wechseln ein (Erk. des HG. u. des OG. zu Hamburg).

[2]) Die Angabe der Zahl der ausgestellten Wechselduplikate, so wie die bei denselben übliche kassatorische Klausel („Sekunda, Tertia 2c. unbezahlt") wurden in der 21. Sitzung der Leipz. Konf. als wünschenswerth, nicht aber gesetzlich nothwendig bezeichnet (vgl. Konf. Prot. S. 142).

[3]) Da der Anspruch auf Duplikate nur dem unmittelbaren Geber gegenüber begründet, ferner der Remittent eine mehrfache Ausfertigung schon vor der Uebergabe der eigentlichen Wechselurkunde zu fordern berechtigt ist, so kann dieses Recht nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden, sondern es gehört in das Gebiet des gemeinen Civilprozesses. Aus diesem Grunde hat auch der Indossatar, der das Duplikat beansprucht, die durch das Dupliciren veranlaßten Kosten zu tragen.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise[4]) zur Empfangnahme legitimirt.

Augsburg: Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Händen und sie werden vor oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati auch nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt oder di non accettazione protestirt worden.[5])

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest[6]) hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.[7])

---

[4]) Die Worte „auf andere Weise" beziehen sich auf Art. 73.

[5]) Aber im Art. 68 heißt es: „des zum Accepte versandten", und nicht: des „acceptirten" Exemplars.

[6]) „Der Protest wegen Nichtverabfolgung des Originals kann bis zum Ablaufe der Frist für die Protesterhebung Mangels Zahlung gültig levirt werden" (Erk. des OG. zu Hamburg v. 30. Nov. 1857). Da aber das Gesetz dem Aufbewahrer der Prima die Auslieferung unbeschränkt verschreibt, so ist er ohne Contreordre von Seiten des Uebersenders, als seines Mandanten, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Prima an den rechtmäßigen Inhaber der Sekunda auch später abzuliefern, wenn derselbe dieses Begehren an ihn stellt.

[7]) Darüber, wie weit der Regreß geht, wenn das zum Accept versandte Exemplar nicht verabfolgt wurde, herrschen verschiedene Meinungen. Gewiß am richtigsten ist die Ansicht von Brauer, der sich dahin ausspricht: „a) der Regreß geht gegen alle Vor-

2. Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke[8]) enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.[9])

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

---

männer, wenn deßhalb nicht angenommen oder nicht gezahlt wurde, weil der Bezogene sich überhaupt nicht mit dem Wechsel befassen will; b) er geht aber nur bis zum Versender, wenn die Annahme oder Zahlung nur darum verweigert wurde, weil die acceptirte Prima nicht beigeschafft ist."

8) Nach einem Erk. des KG. zu Berlin v. 8. Nov. 1856 sind Abweichungen in der Kopie, welche nicht materielle Punkte berühren, unerheblich.

9) Fehlt auf der Kopie die bezeichnete Erklärung, so müssen wohl auch die Original-Indossamente als Abschriften betrachtet werden. Dagegen entschied das OTr. zu Berlin in einem Erk. v. 4. Apr. 1857: „Aus der Unterlassung der auf der Kopie zu setzenden Erklärung: „„Bis hierher Kopie, Abschrift"" folgt nur die — durch Gegenbeweis zu entkräftende — Vermuthung, daß, sowie der auf der Vorderseite der Urkunde als Kopie bezeichnete Wechsel, so auch die auf der Rückseite der Urkunde stehenden Indossamente nur Abschriften seien."

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.[1]) Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten[2]) Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Oesterreich: Dieser Artikel hat in der österreichischen Wechselordnung folgende Fassung:

„Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. — Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation des Wechsels eingereicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit festzusetzen. — Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Preußen: Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels

---

[1]) Ungeachtet der Amortisation müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Diligenzen, insbesondere auch bei einem Domizilwechsel die im Art. 43 auferlegte Protesterhebung gegen den Domiziliaten, beobachtet werden, weil die Amortisation nur den Zweck hat, daß der Schuldner mit der Beruhigung zahlen kann, keiner zweiten Zahlung ausgesetzt zu sein, und der Eigenthümer des verlorenen Wechsels, dem ohnedies meistens eine Nachlässigkeit zur Last fällt, durch die Befreiung von den gesetzlich erforderlichen Förmlichkeiten der Protesterhebung rc. besser daran wäre, als derjenige, welcher den Wechsel in Händen hat (Erk. des obersten österr. Ger. zu Wien v. 22. Juli 1857).

[2]) Nicht aber vom Ehren=Acceptanten, weil diesem die in Art. 63 eingeräumten Rechte durch den Verlust des nothwendiger Weise an die Regreßpflichtigen auszuhändigenden Wechsels entzogen würden, — und auch vom Acceptanten nur dann, wenn er seiner Schuld geständig ist (Erk. des OAG. in Dresden v. Dez. 1853).

beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. — Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer gewissen Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn im Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen, einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehreren Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Sachsen: Die Amortisation eines Wechsels ist bei den ordentlichen Gerichten des Zahlungsortes und, wo ein Handelsgericht besteht, bei diesem nachzusuchen. — Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, ingleichen den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Nach richterlichem Ermessen kann hierbei auch eidliche Bestärkung eintreten. — Das Gericht erläßt darauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder in einer anderen, vom Gerichte für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen, auch dreimal in die Leipziger Zeitung eingerückt. Das Gericht ist aber befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn es nach den Umständen dies für zweckmäßig hält. — Die Frist zur Meldung, welche nur erst nach dem Verfalltage zu laufen anfangen darf, wird auf mindestens sechs Monate, worunter gewöhnliche Kalendermonate zu verstehen, und höchstens ein Jahr bestimmt. — Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den

Inhaber geltend zu machen. Meldet sich binnen der Frist kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel durch eine zu den Akten zu bringende Resolution für amortisirt.

Hannover: Wenn nach Art. 73 die Mortifikation (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Ediktalladung vorzuschreibende Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

Kurhessen: Zum Zwecke der Amortisation wird folgendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels hat mit dem Antrage auf dessen Amortisation eine Abschrift des Wechsels vorzulegen oder wenigstens den wesentlichen Inhalt desselben anzugeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft darzuthun. Hiezu soll jedoch in Ermangelung anderer Beweismittel die Versicherung an Eidesstatt unter dem Erbieten zur demnächstigen eidlichen Bekräftigung (s. Nr. 3) vorläufig genügen.

2) Das Gericht theilt diesen Antrag dem Zahlungsverpflichteten zur Nachricht mit und erläßt gleichzeitig durch Anschlag an Gerichtsstätte, sowie durch zweimaliges Einrücken in das Provinzial-Wochenblatt und eine oder nach Befinden mehrere andere geeignete Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, innerhalb einer bestimmten, von dem auf das Datum der Verfügung, oder wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den Verfalltag folgenden Tage an zu berechnenden Frist, welche nicht unter drei Monate und nicht über ein Jahr betragen darf, dem Gericht den Wechsel vorzulegen, mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablaufe jener Frist der Wechsel auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt und dem Imploranten, d. h. dem Schutz- und Hülfesuchenden, hierüber gerichtliche Urkunde ausgefertigt werde.

3) Meldet sich der Inhaber des Wechsels innerhalb der gesetzten Frist nicht und hat der Implorant bei Ermangelung sonstiger Beweismittel die oben unter 1 erwähnte Versicherung durch förmlichen Eid bekräftigt, so ist auf deßhalbigen Antrag die Androhung zu verwirklichen, dem Zahlungsverpflichteten hievon Kenntniß zu geben und zugleich die Amortisations-Verfügung durch einmaliges Einrücken in eine Zeitung zu veröffentlichen.

4) Legt dagegen der Inhaber des Wechsels diesen binnen der gesetzten Frist vor und gegen den Antrag des Imploranten Widerspruch ein, so ist Termin anzuberaumen, in welchem sich der Implorant über die Identität des Wechsels zu erklären hat, auch, wo thunlich, der

Streit zwischen beiden (vgl. Art. 74) zur endlichen Entscheidung zu bringen, sowie über die Kosten der Verhandlung zu erkennen ist.

Von dieser Entscheidung ist alsbald nach ihrer Rechtskraft dem Zahlungsverpflichteten Nachricht zu geben. — Ergeben sich Weiterungen, welche sich in diesem Termine nicht erledigen lassen, so wird unter Aufhebung des Amortisationsverfahrens und Rückgabe des Wechsels an den Inhaber der Implorant in den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, nach dessen Ausgang auf den Antrag des einen oder anderen Theils über die in dem obengedachten Verfahren entstandenen Kosten zu erkennen ist, so weit über solche nicht etwa das in dem ordentlichen Verfahren ergangene Erkenntniß sich verbreitet.

Baden: Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen. — Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Prozeßordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde. — Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage an zu laufen. — Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels erwirken; doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen. Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Hessen-Darmstadt: Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, so weit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an den Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen. — Wenn das Gericht diese Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefor-

dert wird, sein Recht an den Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll. — Die Frist ist nicht länger, als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfalltage an. — Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthum erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung — nach Ermessen des Gerichts ein oder mehrere Male, — einzurücken. — In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslokale des Gerichts angeschlagen. — Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen. — Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt und dies wird, jedoch nur in einer im Großherzogthume erscheinenden Zeitung und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht. — Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden. — Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch Folgendes besonders verordnet:

a) der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben und das Original desselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauffolgenden drei Tagen gegebene Vorladung des Amortisationsklägers wiederholt werden. — Der Gerichtsschreiber hat alle Ansprüche sofort in ein besonderes von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes Register einzutragen;

b) die auf das Verfahren über den Einspruch Bezug habenden Akte, einschließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domizil erwählte.

Sachsen-Weimar: Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen. — Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur

vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Ediktalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. — Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erlärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Braunschweig: Bei der gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel sind hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortifizirung auf den Namen eines Gläubigers gestellter Schuldverschreibungen erlassenen Vorschriften anzuwenden.

Nassau: Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem Justizamte des Zahlungsortes zu beantragen. — Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommeneu Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Ediktalladung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen. — Die Frist soll in der Regel mindestens in drei Monaten bestehen; von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe den Umständen entsprechend zu erweitern. — Die erlassene Ediktalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, so wie in eine inländische und zwei auswärtige, nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Akten zu bescheinigen. Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen, und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach Art. 74 vor dem zuständigen Richter geltend zu machen. — Meldet sich ein Inhaber des Wechsels in der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraftlos erklärt, und dieses Er-

kenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Ediktalladung bekannt gemacht worden, eingerückt.

Sachsen=Coburg=Gotha: Der Antrag auf Ungültigkeitserklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen. — Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen, oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch sein Eigenthum an den Wechsel wahrscheinlich zu machen. — Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Ediktalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letzteren binnen einer gewissen Frist an Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an Gerichtsstelle angeschlagen, einmal ins Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung, oder, wenn die Gerichtsbehörde dies nach der besonderen Beschaffenheit des Falles für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine außergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr festgesetzt. Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weiteren Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt. — Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben und ihm überlassen, sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 besonders geltend zu machen.

Holstein: Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes beantragen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte darzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden. Die Aufforderung wird dreimal in drei Zeitungen, zwei innerhalb und eine außerhalb des Herzogthumes Holstein erscheinend, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Lauenburg: Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei der zur Entscheidung von Wechselsachen competenten Behörde (§. 102) des Zahlungsortes beantragen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden. Die Aufforderung wird im Lauenburgischen Anzeiger, im Altonaer Merkur und in einem zu wählenden ausländischen Blatte eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Lübeck: Rücksichtlich der Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit[3]) zur Last fällt.[4])

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch[1]) oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.[2])

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

---

[3]) Als grobe Fahrlässigkeit ist es z. B. zu betrachten, wenn der, welchem von einem Unbekannten ein Wechsel zum Diskontiren angeboten wird, sich über die Legitimation seines Indossanten zu vergewissern unterläßt. Erwirbt daher ein solcher einen Wechsel von dem unrechtmäßigen Inhaber, so setzt er sich der Vindikationsklage aus (Erk. des OAG. in Lübeck v. Febr. 1854).

[4]) In einem vom Großherzogl. Hofgerichte zu Darmstadt entschiedenen Rechtsfalle war ein auf der Post versendeter Wechsel, noch ehe er in die Hände des Remittenten gelangt war, unterschlagen und nachher auch vom Bezogenen eingelöst worden. Die gegen Letzteren vom Remittenten angestellte Vindikationsklage wurde durch Urtheil des Hofgerichts v. 5. März 1858 unter Anderm auch deßhalb abgewiesen, weil der Remittent noch nicht im Besitze des Wechsels gewesen sei, also nicht als früherer Eigenthümer betrachtet werden könne.

[1]) Sogenannte Kellerwechsel, die im kaufmännischen Verkehre leider öfters vorkommen, sind als falsche Wechsel zu betrachten. Nach einem Erk. des OAG. zu München v. 30. Nov. 1857 macht sich derjenige, welcher einen Wechsel fälschlich auf einen fremden Namen ausstellt und als Remittent weiter girirt, des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs auch dann schuldig, wenn er sich durch dessen Veräußerung nur momentan Geld zu verschaffen und denselben vor Verfall wieder einzulösen beabsichtigte.

[2]) „Korrekturen in wesentlichen Theilen des Wechselkontextes machen den Wechsel ungültig, sofern nicht dargethan wird, daß dieselben schon vor oder bei der Unterschrift des Ausstellers vorhanden waren" (Erk. des OTr. zu Berlin v. 20. Febr. 1855). — Bei Verfälschungen des Wechselinhalts nach der Weiterbegebung oder nach der Acceptation haften selbstverständlich Indossant oder Acceptant nur nach dem nachweisbaren ursprünglichen Inhalte.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt[1]) in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.[2])

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit[3]) dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren

---

¹) Im Wechselrechte ist eine Verzichtleistung auf die Verjährung im Voraus oder eine eingeräumte Verlängerung der Verjährungsfrist unzulässig; eben so wenig wird die Wechselverjährung, wie dieses bei civilrechtlichen Klagen der Fall ist, durch die Erklärung des Wechselschuldners, daß er die Schuld ausdrücklich anerkenne, unterbrochen. — „Die Wechselverjährung hat nur den Verlust der Wechselklage, nicht aber auch den Verlust der civilrechtlichen Verpflichtungen zur Folge" (Erk. des OAG. zu Köln v. 30. Juni 1857).

²) Prolongation der Verfallzeit ist nach dem Wortlaute und dem Geiste der ADWO. unzulässig; sollte sie aber auch statthaft erscheinen, wie dieses von Vielen angenommen wird, so äußert sie auf den Anfang und die Fortdauer der Verjährung keinesfalls einen Einfluß. — Allgemeine Moratorien verlängern nur die Frist zur Präsentation und Protestation, ändern aber nichts am Beginne der Verjährung. Moratorien zu Gunsten eines bestimmten Schuldners hemmen die Verjährung der Wechselklage gegen ihn auf die Dauer derselben, ändern dagegen nichts am Regreßrechte (Brauer).

³) Nach einem Erkenntnisse des obersten österr. Gerichtshofes vom Jahre 1858 ist im Hinblicke auf Art. 77 und 79 hier das Wort „mit" gleichbedeutend mit „von", indem es sich nicht absehen lasse, warum, wenn gegen den Acceptanten und Indossanten der letzte Tag ihrer Verbindlichkeit nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, dieses gegen den Aussteller bezüglich des Tages der Protestlevirung der Fall sein soll, zumal der Aussteller häufig auch Indossant sei und Proteste oft erst zu Ende des Tages erhoben werden.

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung,[4]) in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.[5])

Hessen-Darmstadt (Prov. Rheinhessen): Die der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notifikation der Klage Statt.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige[1]) Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie

---

[4]) Unter dem Ausdrucke „Zahlung" ist der Akt der Einlösung des nothleidenden Wechsels zu begreifen, gleichviel auf welche Weise derselbe erfolgt ist (Erk. des OTr. zu Berlin v. 9. Juli 1857).

[5]) Die Frage, ob der beim ersten Ediktstage im Konkurse des Beklagten geschehenen Anmeldung einer Wechselforderung die Wirkung einer rechtzeitig erhobenen Wechselklage beigelegt, also dadurch eine Unterbrechung der Verjährung als bewirkt angenommen werden könne, ist durch verschiedene gerichtliche Erkenntnisse in verschiedener Weise entschieden worden, wobei selbstverständlich die Partikulargesetze über das Konkursverfahren von wichtigem Einflusse sind. Erwägt man jedoch, daß das Gesetz die Frage über die Unterbrechung der Verjährung offenbar nur an einfache, leicht zu beweisende Handlungen knüpfen, und alles entfernt halten wollte, was einen verwickelten Beweis erfordern oder einer verschiedenen Deutung bez. der Intention fähig wäre, so wird man die „Behändigung der Klage" nicht buchstäblich nehmen und auch die Anmeldung und Klagestellung bei dem für alle Forderungen kompetenten Gantgerichte als eine klar ausgesprochene Belangung des Wechselschuldners betrachten müssen.

[1]) Gegen die unteren Instanzen entschied der österr. oberste Gerichtshof wiederholt (zu-

einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat,[2]) selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval)[3]) benannt hat.[4])

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.[5])

Nassau: Sind einem Wechselgläubiger mehrere Wechselinteressenten verhaftet und es bricht über alle der Konkurs aus, so kann er sich mit der ganzen Summe in allen Konkursen melden. Gelangt er jedoch in einem derselben zu irgend einer Zahlung, so mindert sich dadurch seine Forderung in allen übrigen Konkursen. Er ist schuldig, bei der Liquidation von der anderwärts geschehenen Geltendmachung, so

---

letzt am 1. Okt. 1861), daß der Inhaber des Wechsels durch Cession seine Ansprüche (nicht gegen den Cedenten, aber gegen dessen Vormänner und) gegen den Acceptanten auch nach Wechselrecht geltend machen könne.

²) Die Namensunterschrift eines Dritten quer durch den Kontext des mit einem Accepte nicht versehenen Wechsels kann nicht als Mitunterzeichnung des Acceptes angesehen werden. — Es ändert hieran nichts, wenn jene Unterschrift sich in der bezeichneten Art auf einem mit keinem Accepte versehenen Sekunda-Wechsel befindet und die Prima ein Accept enthält (Entsch. des OTr. zu Berlin v. 20. Sept. 1855). Ist aber die Bemerkung: „angenommen", oder auch nur: „angenommen für die Hälfte des Werthes" beigefügt, so wird derselbe dadurch wechselmäßig verpflichtet, ohne daß es dabei auf den Raum ankommt, wo die Unterschrift steht (Erk. desselben Ger. v. 26. Sept. 1857).

³) Der Bürge haftet wechselrechtlich gerade so primär, wie der Wechselverpflichtete, für den er sich verbürgt hat, gehaftet haben würde, und seine Eigenschaft als Bürge kann für ihn nur in so fern von Wirkung sein, als er, auch abgesehen vom Wechselgeschäfte, civilrechtlich den zum Ersatz der gezahlten Summe in Anspruch nehmen kann, für welchen er Zahlung geleistet hat.

⁴) Wenn der Trassant eines Wechsels dadurch, daß der Wechsel an ihn girirt wurde, Eigenthümer desselben geworden ist, so kann er, im Falle der Acceptant die Zahlung nicht leistet, nicht im Regreßwege seinen Giranten belangen, sondern sich nur an den Acceptanten halten; denn quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio (Erk. des AG. zu Venedig, bestätigt vom k. k. obersten Gerichtshofe). — Der Trassant ist dem Domiciliaten, welcher den Wechsel eingelöst hat, nur dann zum Rembours verpflichtet, wenn er ihm Deckung versprochen und zugesichert hat; denn es liegt erst hierin ein neues obligatorisches Verhältniß zwischen Trassant und Domiziliat, welches durch den Umstand, daß eigentlich der Bezogene der Bezahler des Wechsels sein sollte, nicht alterirt wird (Erk. des OAG. zu München v. 23. Okt. 1858).

⁵) Ueber die Kumulation der Klagen vgl. Note 14. S. 39.

wie von jeder empfangenen Zahlung bei dem Konkursgerichte die Anzeige zu machen, und es treffen den, welcher dieses unterläßt, im Falle des Zuvielempfangs die Folgen wissentlicher Annahme einer Nichtschuld. Der Gläubiger ist nur schuldig, derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

Bremen: Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer anderen Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern. — Der mit einer Masse eingegangene Akkord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach dieser Maßgabe gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Akkordes der letzteren die Akkordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. [6])

Oesterreich: vgl. Art. 7.

Preußen: In denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, ist auch auf an sich zuläßige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht

---

[6]) Nach Entsch. des obersten österr. Gerichtshofes v. 17. Jan. 1860 ist auf Grund des §. 916 des a. b. G. B. die Einwendung, daß das Giro, durch welches sich der Kläger als der Inhaber des Wechsels darstellt, nur zum Schein ausgefertigt sei, auch dann statthaft, wenn derselbe nicht der unmittelbare Nachmann des Geklagten ist. — Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta ist im Allgemeinen unstatthaft. Dagegen kann der Aussteller, resp. dessen Rechtsnachfolger, gegen den ersten Remittenten sich dieser Einrede bedienen, wenn in dem Wechsel Quittung über die Hergabe der Valuta enthalten ist (Erk. des OAG. zu Köln v. 13. Nov. 1856). Ebenso ist der vom verklagten Acceptanten erhobene Einwand, daß die ihm von dem klagenden Aussteller versprochene Gegenleistung noch nicht gewährt wurde, zuzulassen; denn dolo facit qui petit quod redditarus est (Erk. des HG. zu Hamburg v. 7. Juni 1856). In gleicher Weise bleiben die aus dem Materiellen des Geschäftes entnommenen Einreden, z. B. Betrug, Wucher 2c. auch fernerhin zuläßig (Erk. des OTr. zu Berlin v. 29. Juni 1858).

sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur in so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheiles oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind, und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26, Titel 27, Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn. in Bezug genommenen Vorschriften.

Hannover: Die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschriften anerkannt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhalts unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe (Hannover'sche WO. vom 22. Juli 1822, Art. 50), wird dahin geändert, daß im Wechselprozesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die Abläugnung des Inhaltes einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. — Jedoch kann die Behauptung, daß ein nicht zum Behufe einer wechselmäßigen Verpflichtung ausgestelltes Blanquet mißbraucht, oder ein sonstiger Betrug oder eine Fälschung vorgenommen worden sei, als Einrede, nach Maßgabe des §. 15*), geltend gemacht werden. Dasselbe findet Statt, wenn die Aechtheit öffentlicher Urkunden bestritten wird.

Braunschweig und Sachsen-Coburg-Gotha: Im Wechselverfahren werden nur solche Einreden berücksichtigt, welche, insofern den Beklagten die Beweiskraft trifft, durch öffentliche oder recognoscible Privaturkunden erweislich sind. — Dilatorische Einreden sind nur zulässig, sofern sie den Mangel einer Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Lippe-Detmold: Bei Wechselprotesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden, deren Aufnahme und Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Beglaubigung Seitens anderer Behörden (Legalisation). Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besonderen Verfahren auszuführen. — Die Quittungen über bezahlte

---

*) §. 15. Einreden sind im Wechselverfahren nur dann von voller Wirkung, wenn sie, insofern dem Beklagten der Beweis obliegt, auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Die öffentlichen oder Privaturkunden sind dem Gegner zur Anerkennung oder beziehungsweise zur eidlichen Abläugnung vorzulegen.

(Gesetz, das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.)

Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung. Der Einwand der Fälschung oder des Betrugs bleibt vorbehalten, und ist, wenn er nicht sofort klar gestellt wird, in einem besonderen Verfahren auszuführen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Alle zur Begründung der Klage erforderlichen Umstände, auch die passive Legitimation des Beklagten, müssen durch öffentliche oder den Beklagten verbindende Privaturkunden nachgewiesen werden.

Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Waldeck: Die Bemerkungen über bezahlte Provision, Spesen, Kosten u. s. w. der Nachmänner u. s. w. haben die Vermuthung der Richtigkeit für sich und bedürfen keiner Anerkennung.

Bremen: Die Ausstreichung aller späteren Indossamente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

Lübeck: Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden,[7]) verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des

[7]) Bei einer Kommissionstratte (vgl. Note 15, S. 16) erscheint der im Wechsel bezeichnete Kommittent als locupletior factus, und man war in der 28. Sitzung der Leipz. Konfer. „ohne Widerspruch der Ansicht, daß bei Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen seien, der Trassant nur die Verpflichtung habe, diesen Dritten zu nennen". (Vgl. Konf.-Prot. S. 207.) — Die Klage gegen den Aussteller eines präjudizirten Wechsels erfordert den Nachweis, daß der erstere dem Acceptanten keine Valuta gegeben (Erk. des Wiener HG. u. n. ö. OLG.).

Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.[1])

Bayern, Sachsen, Baden und Sachsen-Weimar: Unter der Benennung „Ausland" sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.[2])

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

---

[1]) Durch Entscheidung des OAG. zu Dresden wurde (in Sachsen) die Wechselklage gegen einen Preußen abgewiesen, da durch Zeugniß des Magistrats des Wohnorts des Schuldners konstatirt war, daß letzterer erst nach Ausstellung des Wechsels der väterlichen Gewalt entlassen worden, und die Frage wegen der Wechselfähigkeit, da der Wechsel von einem Preußen an einen Preußen in Preußen ausgestellt worden, nach preußischem Rechte zu entscheiden sei, nach letzterem aber Verträge von Hauskindern in der Regel ungültig und rechtsunverbindlich sowohl hinsichtlich des Vaters als der Kinder selbst sind.

[2]) Der Kläger im Wechselprozesse hat bei Einreichung seiner Klage den liquiden Beweis beizubringen, daß der im Auslande ausgestellte Wechsel nach dem betreffenden ausländischen Rechte als Wechsel gilt (OAG. in Darmstadt), wenn nicht das der Klage zu Grunde liegende Schriftstück den Bestimmungen des deutschen Wechselrechts entspricht (OAG. in Rostock). Doch hat der Richter die Befugniß, ausländisches Recht bei der Entscheidung in Anwendung zu bringen, wenn ihm Kenntniß davon beiwohnt (OAG. in Dresden). Man darf aber wohl annehmen, daß der Richter nicht blos die Befugniß, sondern auch die Verpflichtung hat, sich die Kenntniß des ausländischen Rechtes von Amtswegen zu verschaffen.

Art. 86. Ueber die Form [3]) der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Hessen-Darmstadt: Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen werden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine ausländische Behörde.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten *) aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Preußen: Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

Bayern: In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen. [1])

Württemberg: Ist der Bezirksnotar verhindert, einen Protest aufzunehmen, so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, der dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt. — Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichtes, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichts-Aktuar einzutreten.

Kurhessen: Aktuare und Notare beziehen vom Protest eine Gebühr von 1 Thaler.

---

[3]) Diese Vorschrift bezieht sich nicht blos auf die äußere Form, sondern auch auf die Nothwendigkeit, Zeit und Art der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen — Legalitas praesumitur. — Dies gilt insbesondere auch von den Protesten (Erk. des OTr. in Berlin v. 23. Oct. 1855).

*) In der WO. für Holstein und für Lauenburg steht statt „Gerichtsbeamten": Beamten.

[1]) In den übrigen Kreisen Bayerns dagegen blieb die Vorschrift des Gesetzes unverändert, und den Parteien anheimgegeben, den Protest entweder durch einen Notar oder durch einen Gerichtsbeamten aufnehmen zu lassen. (Ueber die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen von Seiten der Gerichtsbeamten erließ das k. bayer. Ministerium der Justiz unterm 3. Juli 1856 eine Instruktion, welche in der Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung im Königr. Bayern Bd. III. S. 304 abgedruckt steht.)

Baden: Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) sind regelmäßig nur die Staatsschreiber berechtigt.[2]) — Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniß hiezu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Hessen-Darmstadt: (Provinz Starkenburg und Oberhessen:) Die Wechselproteste werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen. (Provinz Rheinhessen:) Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

Oldenburg: Die in der Wechselordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Nassau: Der Protest wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

Meiningen-Hildburghausen: Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirk ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

Waldeck: Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Lippe-Detmold: Zur Aufnahme von Protesten sind die Einzelrichter, also bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung, die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadtgericht" berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Holstein: Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht Wechselrichter des Ortes sein darf, oder dem Stadtsekretär in den Städten, oder den mit landesherrlicher Bestallung versehenen Aktuarien in den Landdistrikten aufzunehmen. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Lauenburg: Der Wechselprotest ist von einem Notar oder einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Ortes sein darf, oder dem Stadtsekretär in den Städten

---

[2]) Staatsschreiber ist die seit Einführung des Code Nap. in Baden üblich gewordene Bezeichnung des Notars.

aufzunehmen. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Frankfurt a. M.: Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;[3])

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und[4]) geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten*) sind schul-

---

[3]) Wenn sich auf dem Wechsel Zeilen ausgestrichen finden, so brauchen sie, selbst wenn sie noch leserlich sind, in der dem Proteste beizufügenden beglaubigten Abschrift des Wechsels nicht wiedergegeben zu werden, vielmehr genügt an ihrer Stelle die Bemerkung: „So und so viel Zeilen durchstrichen" (Erk. des OTr. in Berlin v. 13. Jan. 1855).

[4]) Irrthümlich hat sich das OTr. zu Berlin (Erk. v. 28. Jan. 1858) dahin ausgesprochen, daß dieses „und" die Bedeutung von „oder" habe, weil ausweislich der Protokolle (v. 18. Nov. 1847) damit nur alternativ die Anerbietung oder Leistung der Ehrenzahlung gemeint sei. Nach Brauer aber (Arch. f. d. W. u. HR., XI, 117) bezieht sich das Anerbieten auf die Ehrenannahme, und das Leisten auf die Ehrenzahlung.

*) In der WO. für Holstein und für Lauenburg steht statt „Gerichtsbeamten": Beamten. — In Kurhessen sprachen sich die Stände dahin aus, daß es sich von

dig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Hessen-Darmstadt (Prov. Rheinhessen): Der Artikel 176 des rheinischen Handelsgesetzbuches bleibt so weit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paraphiren, sowie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

Lübeck: Der §. 22 der Notariatsordnung wird dahin abgeändert, daß der Notar zwei von einander getrennte Protokolle zu führen hat, das eine für die von ihm aufgenommenen Wechselproteste, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß, das zweite für seine übrigen Notariatsgeschäfte.

Frankfurt a. M.: Das von den Wechselnotaren zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestkomptoir zu Jedermanns Einsicht offen.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden.[1])

---

selbst verstehe, daß der Aktuar, resp. der Notar verpflichtet ist, einem Betheiligten auf dessen Verlangen Abschrift von dem Proteste zu geben.

[1]) Ungeachtet in der 23. Sitzung der Leipziger Konfer. (s. Konf.-Prot. S. 163) die Versammlung der Redaktionskommission anheimgab, „ob ein Ausdruck gefunden werden könne, woraus sich ergebe, daß im Falle eines eingetretenen Konkurs- oder Gantverfahrens die Präsentation 2c. nicht bei dem Kridar, sondern bei dem Kurator der Masse zu bewirken sei", so kann doch diese Ansicht bei Ermangelung einer ausdrücklichen desfallsigen gesetzlichen Bestimmung nicht maßgebend sein. Vielmehr muß angenommen werden, daß die Präsentation und Protestaufnahme bei dem Kridar zu erfolgen habe, indem 1) der Massekurator eine dem Wechselverbande fremdstehende Person ist; 2) derselbe bei dem Ausbruche des Konkurses, wo der Wechselgläubiger sofort seinen Anspruch auf Sicherstellung kraft des Art. 29 geltend machen kann, möglicherweise noch gar nicht aufgestellt ist, und 3) der Massekurator unter keinen Umständen, also auch nicht auf die Aufforderung eines Notars hin, gesetzlich befugt ist, Zahlung zu leisten,

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse,*) kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.[2])

Oesterreich: In Prag sind die Wechselproteste Mangels Zahlung am Zahltage erst in der Zeit von ein Uhr Mittags bis fünf Uhr Abends, und an den zwei Werktagen in der Zeit von neun Uhr Morgens bis fünf Uhr Nachmittags, — in Triest am Zahlungstage erst in der Zeit von vier bis sieben Uhr Abends, an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage in der Zeit von neun bis zwölf Uhr Morgens und von vier bis sieben Uhr Abends, — und in Lemberg am Zahlungstage erst in der Zeit von drei bis fünf Uhr Nachmittags, und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstage von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags und von drei bis fünf Uhr Nachmittags zu erheben, — zu einer anderen Tageszeit aber auf allen drei Plätzen nur mit Zustimmung des Protestaten, welche in dem Proteste zu bemerken ist.

Preußen: Proteste können nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit nur mit Zustimmung der Protestaten erhoben werden.

Bayern (Augsburg): Die Präsentation zur Annahme hat in den Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Statt zu finden.

Sachsen: Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

Württemberg: Die Notare sollen nach 7 Uhr Abends einen Protest nicht erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

---

mithin der Gang zu ihm ein ganz unnützer sein würde. In diesem Sinne entschieden auch das OAG. zu Darmstadt und das OTr. zu Berlin.

*) In der WO. für Holstein und für Lauenburg fehlen die Worte: „z. B. an der Börse." Auch steht daselbst für „Gerichtsbeamten" (in dem zweiten Abs. dieses Artikels) nur: Beamten.

[2]) Nach der Entscheidung des Obertribunals zu Berlin ist die Nachfrage bei der Polizei-Behörde nur dann erforderlich, wenn der Wechselinteressent, gegen welchen Protest erhoben werden soll, an dem Orte, an welchem von ihm eine wechselmäßige Leistung zu erfolgen hat, gänzlich unbekannt ist, nicht aber, wenn derselbe sein bisheriges Domizil heimlicher Weise verlassen hat oder dgl.

Hessen-Darmstadt: Proteste dürfen nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat sich mit der späteren Erhebung einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Braunschweig: In Bezug auf Art. 18 u. 35 der WO. wollen Wir hiermit schon jetzt bestimmen, daß hinsichtlich der auf eine der Braunschweiger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montag der ersten Meßwoche nicht zuläßig sein soll (Einführungsgesetz §. 4).

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die hier bezeichneten Akte dürfen, den Fall des beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

Sachsen-Coburg-Gotha: Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

Meiningen-Hildburghausen: Die im Artikel 91 und 92 genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Holstein, Lauenburg und Hamburg: Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Bremen: Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen.

Lübeck: Die im Art. 91 bezeichneten Akte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer anderen Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse gegeschehen.

Frankfurt a. M.: Die Proteste werden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr aufgenommen. — (Das Wechselkomptoir ist Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens Einer der Wechselnotare anzutreffen sein. — Zur rechtzeitigen Protesterhebung müssen am letzten Protestationstage die Wechsel bis 12 Uhr Vormittags den Wechselnotaren übergeben sein. — Die Ablieferungszeit der ausgefertigten Proteste ist für alle bis um 12 Uhr Vormittags übergebenen Wechsel spätestens auf den folgenden Tag Vormittags 11 Uhr, und für alle Nachmittags nach 2 Uhr übergebenen Wechsel auf den folgenden Tag spätestens 3 Uhr festgesetzt.)

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage,[3]) so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Bayern: Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift dieses Artikels auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten habe. *)

Sachsen: Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Mariä Verkündigung), der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der 31. Oktober (Reformationsfest), der 25. und 26. Dezember (Weihnachtsfeiertage), die beiden Bußtage (Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis).

---

[3]) Durch Verlegung eines in einem Einführungsgesetze ausdrücklich anerkannten allgemeinen Feiertags Seitens der kompetenten Behörde hört — wenn auch die desfallsige Bekanntmachung nicht in Gesetzesform erlassen ist — derselbe auch für den Wechselverkehr auf ein allgemeiner Feiertag zu sein, so wie entgegengesetzten Falles, wenn ein Feiertag neu eingeführt wird oder die Verlegung auf einen anderen Werktag erfolgt, der betreffende Werktag auch wechselrechtlich allgemeiner Feiertag wird (Arch. für d. Wechsel- u. Handelsrecht XI, 7).

*) Augsburg: Die allgemeinen Feiertage, welche bisher in Augsburg als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben, sind folgende: Neujahr, H. 3 Königstag, Mariä Lichtmeß, H. Joseph N. Chr., Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnamsfest, Johann d. T., Peter u. Paul, H. Ulrich, Friedensfest (8. August), Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Aller Heiligen, Mariä Empfängniß, Heil. Christtag und St. Stephanstag.

Bamberg: Dieselben Feiertage wie in Augsburg mit Ausnahme des H. Ulrichs und des Friedensfestes, dafür aber: Heinrich und Kunigunde.

Fürth: Die bisherigen allgemeinen Feiertage sind: 1) die sämmtlichen Sonntage, 2) der Neujahrstag, 3) der Charfreitag, 4) der Ostermontag, 5) der Himmelfahrtstag, 6) der Pfingstmontag, 7) der erste und zweite Weihnachtstag.

Württemberg: Die allgemeinen Feiertage werden im Wege der Verordnung bestimmt.*)

Hessen-Darmstadt (**Prov. Starkenburg und Oberhessen**): Allgemeine Feiertage sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage. — (**Prov. Rheinhessen**): Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

Sachsen-Weimar: Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Adventsonntage), der erste und zweite Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Allgemeine Feiertage neben den Sonntagen sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, so wie die Bettage.

Nassau: Feiertage sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Sachsen-Coburg-Gotha: Als allgemeine Feiertage sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

Holstein und Hamburg: Verfällt ein in Banko zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet wird, der Zahlungstag.

Der Betrag im Diskonto genommener Bankowechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunige gerichtliche Procedur Statt.

---

*) Dieser Art. wurde durch folgende kgl. Verordnung vom 28. Juni 1849 vollzogen:

§. 1. Allgemeine Feiertage sind: das Neujahrsfest, das Fest der Erscheinung Christi, der Charfreitag, der Oster- und Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, der Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrtstag (15. August), das Christfest und der erste Feiertag nach demselben.

§. 2. Nur die Feier des Sonntags und eines allgemeinen Feiertags (§. 1) gewährt eine gesetzliche Entschuldigung oder Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen, nicht aber, wenn ein anderer Tag (ein Werktag im Sinne des Gesetzes Art. 41 und 92 der allg. d. WO.) von einer Kirche als Fest- oder Feiertag begangen wird.

Lübeck: Zu den in diesem Art. neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Frankfurt a. M.: Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen: der erste Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage) und die beiden Weihnachtstage.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Bayern: Mit dem ersten Januar 1850 werden für die Stadt Augsburg der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die an anderen Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.*)

---

*) Augsburg: Sind der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Skontro- oder Zahltag auf den ersten folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltag (Skontro) werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgelaufenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags auf der Börse skontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3 und 6 Uhr baar berichtigt. (Kap. IV. §. 11, Abschnitt 2. der Augsb. Wechselordnung).

Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag inclus. verfallen, sind am Montag, alle, welche vom Dinstag bis Donnerstag inclus. verfallen, am Donnerstage zahlbar.

Damit die Skontro-Bilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, daß die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens an dem, dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel noch am Skontro-Tag selbst spätestens bis 10 Uhr Vormittag, zur Notirung im Skontro vorzuzeigen seien. Geschieht das Eine oder Andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner frei stehen, ob er die Zahlung im Skontro oder pr. Kassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat.

Der Montag ist der allgemeine Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden; der Donnerstag aber der Zahltag für alle vom Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag

Bremen: Kann ein Kassirtag deshalb nicht an dem dafür bestimmten Wochentag gehalten werden, weil ein allgemeiner Feiertag auf den Mittwoch oder Sonnabend fällt, so ist der nächste Werktag der Kassirtag. (Es wird hiemit künftig der auf den Buß- und Bettag folgende Donnerstag Kassirtag sein; falls der 18. Oktober, der zweite Weihnachtstag oder der Neujahrstag auf einen Mittwoch fallen, ist der nächste Donnerstag Kassirtag; fällt der erste Weihnachtstag auf einen Mittwoch, so ist der folgende Freitag Kassirtag; fällt endlich der 18. Oktober, der erste oder zweite Weihnachtstag, oder der Neujahrstag auf einen Sonnabend, so ist der folgende Montag Kassirtag.)

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: Die in diesem Artikel erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben,[1]) haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.[2])

---

12 Uhr geschlossenen Geschäfte, insoferne die Kontrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes stipulirt haben.

Begäbe sich, daß verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig. (Kap. IV. §. 8 der Augsb. Wechselordnung.)

[1]) Wenn der Administrator oder Direktor einer Fabrik Wechsel im Namen der Fabrik ausstellt oder acceptirt, so steht der Einwand, daß er ohne Vollmacht gehandelt oder dieselbe überschritten habe, nicht dem Inhaber des Wechsels, sondern nur dem Inhaber der Fabrik zu (Erk. des obersten österr. Ger. zu Wien v. 22. Aug. 1855).

[2]) Es versteht sich aber von selbst, daß in den Art. 2 Ziffer 2 bezeichneten Fällen ein

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;[1])
3) der Name der Person, oder die Firma, an welche oder an deren Ordre[2]) der Aussteller Zahlung leisten will;

Wechselarrest auch bei Ueberschreitung der Vollmacht nicht zulässig ist, weil dieser ja auch bei den hierbei vertretenen Personen nicht statthaft wäre.

[1]) Ueber die Frage, ob ein Zinsversprechen im (eigenen) Wechsel gesetzlich zulässig sei, sind sowohl die richterlichen Entscheidungen, als die wissenschaftlichen Autoritäten verschiedener Ansicht. Sie wird nämlich auf drei verschiedene Arten beantwortet und zwar:

1) ein Zinsversprechen kann wechselrechtlich Statt finden und hat nicht nur in Beziehung auf die Kapitalsumme, sondern auch auf die Zinsen wechselmäßige Folgen;

2) ein Wechsel mit Zinsversprechen hat nur rücksichtlich der Kapitalsumme, nicht aber rücksichtlich der versprochenen Zinsen wechselmäßige Kraft;

3) ein im Wechsel gegebenes Zinsversprechen entzieht dem Wechsel die Wechselkraft und läßt demselben den Werth eines Schuldscheins nur in so weit, als er im Uebrigen den Erfordernissen eines solchen entspricht.

Die meisten oberstrichterlichen Erkenntnisse aber sprechen sich dahin aus, daß einem eigenen Wechsel, welcher ein Zinsversprechen enthält, wechselmäßige Gültigkeit nicht eingeräumt werden könne. (Nach einem Erk. des OAG. zu Dresden v. 30. Sept. 1859 macht nicht allein das Zinsversprechen, sondern auch schon die Stipulation der Erstattung an sich nicht restituabler Kosten den Wechsel nichtig.) Diese Ansicht sprach auch die Nürnberger Konferenz in ihren Berathungen über die d. WO. im Jahre 1858 aus, und wurde von **Oesterreich** gesetzlich sanctionirt. Bei ihren auf Anlaß des Bundestages erfolgten nochmaligen Berathungen aber (9. März 1861) äußerte sich die genannte Konferenz dahin, daß sie die bereits früher angenommene Auffassung, wonach die Gültigkeit des Wechsels durch ein Zinsversprechen aufgehoben werde, für die richtige halte; sollte aber eine Einigung unter sämmtlichen deutschen Staaten für diese Bestimmung nicht zu erzielen sein, so beantrage sie, als mit dem Geiste der allg. d. WO. nicht unvereinbar, zu Art. 7 u. 96 den Zusatz:

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Dieser Zusatz wurde bereits von Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. und Frankfurt a. M. angenommen.

[2]) Die Frage, ob eigene Wechsel an eigene Ordre Wechselkraft haben, wurde bald bejaht, bald verneint. Das OTr. in Stuttgart erkannte einen solchen Wechsel

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4); [3])
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; [4])
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Hamburg: Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Lübeck: Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai 1849 oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsklausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechtes enthalten, fallen nicht unter die allgemeine deutsche Wechselordnung, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte. — Entsprechen Schuldverschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen

---

für rechtsgültig. Da aber Art. 6, Absatz 1 in dem Art. 98 nicht aufgenommen ist, so dürfte die letztere Ansicht den Vorzug verdienen. In diesem Sinne entschieden auch das OG. zu Hamburg und das OTr. zu Berlin.

[3]) In der 23. Sitzung der Leipziger Konferenz wurde bemerkt, daß streng genommen bei eigenen Wechseln der Ausdruck „Sicht" mit „Wiedersicht" vertauscht werden müßte, und letzterer für ersteren zu interpretiren sei. Daher entschied auch das OTr. in Berlin (am 22. Sept. und am 20. Dez. 1855): Die Zahlungszeit eines trockenen Wechsels kann durch die Worte: „nach Wiedersicht" bezeichnet werden, und ist ein solcher Wechsel auf oder bei der ersten Vorzeigung zahlbar.

Die Frage, ob die Verfallzeit eines Wechsels durch Prolongation ohne ausdrückliche Gestattung des Gesetzes mit wechselrechtlicher Wirkung verändert werden könne, muß verneint werden. Die Prolongation schafft zwar ein neues persönliches Rechtsverhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger, welches aber auf Dritte nicht einwirkt und insbesondere keinen Einfluß auf die Verjährung ausübt.

[4]) Ist ein eigener Wechsel vom Wechselschuldner, statt in üblicher Weise von ihm unterschrieben zu sein, derartig von ihm mit seinem Namen versehen, wie eine Tratte von einem Acceptanten angenommen zu werden pflegt (acceptirt N. N.), jedoch so, daß die Absicht, aus dem Wechsel haften zu wollen, nicht zweifelhaft sein kann, so gilt auch ein solcher Wechsel nach der ADWO. als formell richtig (Dekret des HG. in Bremen v. 16. Febr. 1852). Dieser Ansicht kann jedoch nur dann beigepflichtet werden, wenn sich das Accept unterhalb des Wechsels befindet, so daß die Unterschrift des Acceptanten als eine Unterschrift des Ausstellers und das Wort „acceptirt" als nichtgeschrieben, oder etwa für identisch mit dem in Frankreich vor der Unterschrift üblichen „bon pour" . . . betrachtet wird. Aber immerhin wird diese Ansicht von dem Gesichtspunkte aus, daß das Gesetz die Acceptation als einen selbständigen Akt darstellt, bedenklich erscheinen, so daß im vorliegenden Falle dieselbe auf einem ungültigen Papiere (weil ohne Unterschrift des Ausstellers) erfolgt wäre.

im vorstehenden Artikel 96 bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel, oder erhellt doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdokument, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen Nr. 7, 8, 9 des Artikels 10 des Einführungs-Gesetzes.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort[5]) und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17 über das Indossament;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers Statt findet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Kopien;

---

[5]) Die Bemerkung, „zahlbar aller Orten, wo ich anzutreffen bin" oder ein ähnlicher Beisatz, der sich oft auf eigenen Wechseln befindet, begründet nicht die Verpflichtung des Wechselschuldners zur Zahlung an einem anderen Orte, als an dem ausdrücklich hiefür bezeichneten, beziehungsweise dem Orte der Ausstellung, sondern hat nur den Sinn, daß sich der Aussteller aller Orten, wo er nach Verfall anzutreffen, dem Wechselgerichte oder Wechselrechte unterwirft, und ist demnach lediglich nach den Grundsätzen über Erstreckung des Gerichtsstandes zu beurtheilen. — Wird der Unterschrift des Ausstellers ein anderer Wohnort als der Ort der Ausstellung beigefügt, so gilt demnach letzterer als Zahlungsort. — „Die auf der rechten Seite eines trockenen Wechsels befindliche Namensunterschrift des Ausstellers bezieht sich auch auf den, auf der linken Seite stehenden und nicht besonders unterschriebenen Domizilvermerk und deckt denselben" (Erk. des OTr. zu Berlin v. 28. Juni 1856).

9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation [6]) und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.*)

Art. 99. Eigene domizilirte Wechsel [7]) sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei dem Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

(Bei nicht-domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.) **)

---

[6]) Bei eigenen domizilirten Wechseln dagegen, in denen kein Domiziliat genannt ist, bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation noch der Protesterhebung (Erk. des OAG. in München vom 23. April 1853). Vgl. Note zu Art. 24 und den Ergänzungs-Vorschlag zu Art. 99.

*) In der Holsteinischen und Lauenburgischen WO. sind zu Ziffer 1) die Worte angehängt: „und die Bestimmung in §. 4 über die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers"; unter Ziffer 9) ist hinter dem dort allegirten §. 73 der Zusatz „i. f." (in fine) gemacht; in Ziffer 10) sind statt der §§. 78—96 die §§. 78—95 der WO. allegirt, wodurch ein Redaktionsversehen der a. d. WO. berichtigt wird. Statt der Worte: „die ausländischen Wechselgesetze" steht: „die außerhalb des Herzogthums Holstein (resp. Lauenburg) eingegangenen Wechselverbindlichkeiten."

[7]) Durch die häufig beim Eigenwechsel vorkommende Beifügung der Worte: „und aller Orten" nach dem Domizilplatze wird der Domizilwechsel nach Ansicht des OAG. zu Dresden vollständig alterirt, weil dieser Zusatz die Motive ausschließe, aus welchen die Protesterhebung zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Aussteller vorgeschrieben ist, und welche darin bestehe, daß letzterem nicht angesonnen werden soll, zur Zahlungszeit Deckung an verschiedenen Orten bereit zu halten (Erk. vom 6. Sept. 1859).

**) Ergänzungs-Vorschlag der Nürnberger Konferenz, angenommen von Oesterreich,

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß j. L. und Frankfurt a. M. — Auch wenn bei einem eigenen Wechsel dem Namen des Wechselgläubigers die Worte: „oder dessen Ordre" beigefügt sind, bedarf es zur Substantiirung der Wechselklage nicht der Behauptung und des Nachweises, daß der Wechsel dem Aussteller zuvor zur Zahlung präsentirt worden sei, weil bei Eigenwechseln die Beorderung nach Ziffer 3 des Art. 96 zulässig und im gewöhnlichen Verkehre gebräuchlich ist. Nach den Entscheidungen mehrerer Obergerichte ist jedoch bei Verfall die Präsentation des eigenen Wechsels bei dem Aussteller zwar nicht als Wechselsolemnität im Sinne des Art. 44, aber als faktischer Bestandtheil des Einlösungs- und Zahlungsaktes erforderlich. Denn bei der Begebbarkeit des Wechselpapiers könne der Schuldner nicht wissen, in wessen Händen sich dasselbe zur Verfallzeit befinde; auch führe die Zerlegung des Zahlungsaktes nothwendig dazu, daß der Wechselinhaber mit seiner Meldung bei dem Schuldner den Anfang machen müsse und daraus folge, wenn er dieses nicht thue, daß er auch letzterem nicht den Vorwurf des Verzugs machen könne, sondern selbst im Verzug sei.

I. Anhang.

Besondere Bestimmungen.*)

Oesterreich: Das k. k. Justizministerium hat zur Behebung vorgekommener Zweifel entschieden, daß, da dem belangten Schuldner die Exekution nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termins anzudrohen ist, wider denselben vor Ablauf dieser Frist eine Exekution überhaupt, so wie auch die Exekution zur Sicherstellung nicht bewilligt werden kann. Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendung gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger — ungeachtet der über diese Einwendung anhängigen Verhandlung — auf sein Ansuchen die Exekution zur Sicherstellung zu ertheilen.

Preußen: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. — Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben.

Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304,

*) In den früheren Auflagen wurden in diesem Anhange auch mehrere transitorische Bestimmungen, die sich theils auf den Zeitpunkt der Einführung der WO., theils auf die Behandlung der vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Wechselerklärungen bezogen, mitgetheilt. Da letztere nun aber nicht mehr vorkommen, so werden dieselben hier weggelassen.

Tit. 8, Thl. II., und §. 297, Tit. 16, Thl. I. werden hiermit aufgehoben.

Bayern: Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königsreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsgesetze sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Konkurse ist aufgehoben. Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Konkursen außer Kraft.*)

Sachsen: Alle dermalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem 1. Mai 1849 außer Kraft; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisivbefehle vom 4. Sept. 1669, §. 3 (Cod. Aug. tom. II. Seite 2018), der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV. und der erläuterten Prozeßordnung ad. Tit. XLI. §. 1 am Ende zum Vortheile der Waarenkommissionäre enthaltenen Bestimmung.

Bei Wechseln und Anweisungen, welche nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach dem Gesetze vom 7. Juni 1849 zu beurtheilen sind, erfolgt die Unterwerfung stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung übernommen wird.

Außerdem ist sie nur dann gültig, wenn in der Urkunde durch das Wort Wechsel auf irgend eine Weise ausgedrückt ist, daß sich der Aussteller zur Zahlung bei Wechselhaft verbindlich gemacht hat, z. B., wenn die Urkunde selbst in ihrem Inhalte als Wechsel be-

---

*) Augsburg: Der Artikel 18 der allgemeinen deutschen Wechselordnung (prompte Acceptation) findet bei allen an und nach dem 1. Januar 1851 vorkommenden Präsentationen auf hier gezogener Tratten Anwendung. —

Folgende Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung sind durch die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht aufgehoben:

Kap. II. §. 1: In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll; (Kap. II. §. 11: über die Anweisungen); Kap. III. §. 12 und 13: über die Ertheilung der Unterschrift per procura und das Procura-Buch; Kap. X: über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen; Kap. XI: über die Aenderung der Handels-Raggion und das Raggion-Buch; Kap. XII: von den Pflichten der Wechsel- und Waaren-Sensale, und den Waarenzahlungen; Kap. XIII: von den Fallimentsfällen und endlich Kap. XIV: von dem Kompensations- und Retentions-Recht in Fallimentsfällen.

Kap. III: Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Händen, und sie werden vor oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplikate nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt oder di non accettazione protestirt worden.

zeichnet, oder die Zahlung nach Wechselrecht, bei Wechselhaft, oder mit der angefügten Wechselklausel versprochen wäre, oder der Aussteller den Bestimmungen des Wechselrechts, der Wechselordnung sich unterworfen hätte, oder der ganze Kontrakt als Wechselkontrakt bezeichnet worden.

Die Wechselhaft kann nur bei Geldzahlungen angelobt werden.

Sind in einer solchen Urkunde verschiedenartige Zahlungen zugesichert, so gilt die Unterwerfung für alle, insofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne beschränkt ist.

Hannover: Bis zu dem Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselprozeß in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechselordnung vom 23. Juli 1822 gesetzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser letzteren über den Wechselprozeß (Art. 45—56) und eventuell die außerdem bestehenden Prozeßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen im Theil I. Titel 27.

Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden Bestimmungen erleiden nur insoferne Abänderungen, als solche durch die neue Wechselordnung vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung wird insbesondere

1) die Vorschrift, daß zur Begründung des strengen Wechselprozesses die Beibringung des Originalwechsels nothwendig sei, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 1. Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 27 §. 4) für die in den Artikeln 26, 70—72 der allgemeinen Wechselordnung gedachten Fälle aufgehoben. Sodann wird

2) die Vorschrift, daß der Acceptant den Wechsel und seine Acceptation, und der Indossant den Wechsel und sein Indossament recognosciren müsse, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Art. 47 Nr. 5) auf den Grund der Art. 75 und 76 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß sich die Recognition lediglich auf die Recognition des Accepts, bez. des Indossaments zu beschränken habe; hiernächst wird die Vorschrift,

3) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament sich zu legitimiren habe, (Hannoversche Wechselordnung vom 23. Julius 1822 Artikel 47 Nr. 6) auf Grund des Artikel 12 der allgemeinen Wechselordnung dahin abgeändert, daß ein nach Maßgabe dieses Artikels 12 gültiges Indossament genüge. —

Den nach angetretener Wirksamkeit der allgemeinen Wechselordnung entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Konkurse nicht, mithin auch nicht das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I., Titel 50 §. 471 und in deren Anhange §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Klasse. —

Rücksichtlich der vor dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Hessen-Darmstadt: Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören auch dann vor das Handelsgericht, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Artikel 636 und 638 des rheinischen Handelsgesetzbuches sind aufgehoben.

Sachsen-Coburg-Gotha: Die Vorschrift der Prozeßordnung, Seite 275 §. 13 a. E., daß gegen einen schon 2 Jahre lang verhaftet gewesenen Wechselschuldner, wenn er dann noch keine Vorschläge zur baldigen Befriedigung seiner Gläubiger zu machen im Stande ist, wie gegen einen muthwilligen Banquerottirer mit der Untersuchung verfahren werden und demnächst seine Einlieferung ins Zuchthaus erfolgen soll, wird hiedurch vorbehaltlich der Bestimmung im Kap. 39, P. I. der Prozeßordnung aufgehoben.

Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, insoweit sie sich nach Betrag und vorhandenem urkundlichen Beweis zur Verhandlung im Exekutivprozesse eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Prozesses zu führen. — Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar, auch ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personalarrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen, zuläßig. — Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden. — Im Uebrigen behält es rücksichtlich des Verfahrens in Wechselsachen bei den Bestimmungen der Prozeßordnung P. II. Kap. III., §. 13 sein Bewenden, und kommen dieselben auch bei den Regreßklagen zur Anwendung, welche auf Grund eines Protestes erhoben werden. — Das Verfahren über die ad separatum verwiesenen illiquiden Einreden ist das des gewöhnlichen (Ordinär- oder unbestimmt) summarischen Prozesses. — Im Wechselprozeß findet nur das Rechtsmittel der Berufung nach §. 74 des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Prozeß Nr. 173 II. der Gesetzsammlung, und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

Lippe-Detmold: Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zah-

lung geschehen soll, oder wenn der Schuldner durch eine besondere Klausel demselben sich unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen. Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Prozesse in Anspruch nimmt.

Reuß-Schleiz: Die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, bleiben ferner in Kraft und Gültigkeit. — Bezüglich des in §. 3 dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein kurzer Termin zur Recognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll. — Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines (der Klage beizuschließenden) Kapturbefehls gegen den Wechselbeklagten wird nicht mehr erfordert.

Der Vorzug, welcher durch §. 14 der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Konkursen vor anderen, blos chirographischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte unserer Lande haben daher in den Lokations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Klausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit andern chirographischen Forderungen zu bringen.

Hamburg: Das Handelsgericht ist die ausschließlich erste Instanz für alle in Stadt und privatem Gebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommenden Wechselsachen.

Ist ein hieselbst zu verkaufender[1]) Wechsel ein eigener (Art. 96 der ADWO.), oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der ADWO.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwaigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein, zu fordern.

Der Betrag im Diskonto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

---

[1]) Dem Abschlusse eines Wechselvertrags kann ein Vertrag vorausgehen, daß ein solcher abgeschlossen werden solle (Wechselschluß). Der Wechselschluß, der als selbständiger oder als Nebenvertrag vorkommen kann, ist klagbar, jedoch nicht nach Wechselrecht (Renaud's Lehrb. des Wechselrechts, S. 32).

Gegen den Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Prozedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Exekution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

Bremen: Der das Wechselrecht begründende Vertrag[2]) zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor 5 Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdieß so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Kopie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Sekunda 2c. bezeichnet ist.

Die aus den nach Vorstehendem dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Exekutionsprozesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird. —

Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor andern chirographischen Gläubigern.

Lübeck: Hinsichtlich des prozessualischen Verfahrens in Wechselsachen bleibt es bis auf Weiteres bei den desfalls bestehenden Vorschriften; dies jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

---

[2]) S. vor. Note.

1) Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers sowohl bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, als bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

2) Die Vorladung ist spätestens am zweiten Tage vor Anstellung der Klage, und zwar alsdann vor 7 Uhr Abends, unter Zurücklassung eines den einzuklagenden Wechsel nach Summe, Datum und Inhaber bezeichnenden Vorladungsscheines, im Geschäftslokale, eventuell in der Wohnung des Beklagten, zu bestellen. — Daß dies geschehen, hat der Kläger bei Anbringung der Klage zu bescheinigen.

3) der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

4) Auch die gesetzlich zulässigen Einreden sind im Wechselprozesse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden, sonst aber bei der Verurtheilung des Beklagten zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

5) Die Eidesdelation ist kein zulässiges Beweismittel. Nur in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift einer Wechselerklärung kann sie Platz greifen. Gewissensvertretung findet auch dann nicht Statt.

6) Editionsgesuche sind im Wechselprozesse unstatthaft.

7) Das Erkenntniß hat, sofern nicht der Art. 2 des heute (28. April 1849) publizirten Gesetzes über den Wechselarrest eine Ausnahme begründet, oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelebung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist, nach der Wahl des Klägers zu vollziehenden Real-Exekution oder gefänglichen Haft anzuhängen.

8) Die Wahl des einen dieser Exekutionsmittel hindert den Kläger nicht, auf das andere zurück zu kommen.

9) Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt worden ist (vgl. Art. 25—29 der Wechselordnung), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

Für den Wechselvertrag (pactum de cambiando) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden.

II. Anhang.

Neuere Gesetze über kaufmännische Anweisungen.

Bayern.

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme Statt.

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht

lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit. (Gesetz vom 29. Juni 1851.)

Sachsen.

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der Art. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in Jubilate und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

§. 3.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 4.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 5.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 6.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangels Annahme, wie auch Mangels Zahlung protestirt werden.

§. 7.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

§. 8.

Alle dermalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind. (Gesetz vom 7. Juni 1849.)*)

Sachsen-Weimar.

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung, nicht blos in einer Aufschrift, als Anweisung bezeichnet und sonst in der Art. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, so weit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

*) „Alles, was über die Amortisation von Wechseln verordnet ist, gilt auch von den Wechseln gleichgestellten Anweisungen" (Gesetz vom 24. Dez. 1850).

§. 2.

Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

§. 6.

Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselprozeß Statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

§. 7.

Alle dermalen im Großherzogthum gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind. (Gesetz vom 13. Juli 1849.)

Baden.

Der neunte Titel „von Handelszetteln"[1]) (Landrecht-Anhangs-Satz 190 bis 205) behält noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschrän-

[1]) Unter Handelszetteln werden in der badischen Gesetzessprache die kaufmännischen Anweisungen verstanden.

Die hierüber beibehaltenen Bestimmungen des neunten Titels lauten:

190. Handelszettel sind wechselmäßige Zahlungszusagen, unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird.

191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich Zettel auf Erhebung (beschränkte Handelsassignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder

kung, daß im Anhangs-Satz 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz (vom 27. November 1848, in Kraft vom 1. Mai 1849) aufgehobenen Anhang-Satzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

Frankfurt a. M.

Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch

a) durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billet à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter b. c. nur dann, wenn sie die im Artikel 4 unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d. nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Zettel auf Umlauf (unbeschränkte Handelsassignationen), welche Jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils Zettel auf Inhaber, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern Jeden, der sie in Händen hat, zur Erhebung befugt machen.

192. Ein Handelszettel, um vollständig zu sein, enthält: Ort, Jahr und Tag der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll, und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sei nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; sofort, wenn der Erhebungsort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe. Ist es ein Zettel auf Erhebung, so muß weiter der Name derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und ist es ein Zettel auf Umlauf, durch Beisetzung der Worte: oder nach deren Auftrag (Kommission) ihr Abgabsrecht darin ausgedrückt werden.

Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muß er die Bestimmung auf Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer anderen Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben.

193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, können in Handelsgeschäften, oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten, Zettel auf Erhebung oder auf Umlauf ausstellen. Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgestellt werden.

(Nun folgen die näheren Bestimmungen 1) über Zettel auf benannte Personen [194—199] und 2) über Zettel auf Inhaber [199—205]).

Fürstenthum Reuß j. L.

Gesetz vom 30. Juli 1852 (wie Sachsen).

Fürstenthum Reuß ä. L.

Gesetz vom 5. Aug. 1854 (wie Sachsen).

Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

(IV. Buch, 2. Abschnitt.)

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302. Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papieres zu erfüllen verpflichtet.

Art. 304. Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der im Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Art. 305. Für Papiere, welche an Ordre lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

III. Anhang.

Von dem Wechselstempel.

In **Oesterreich, Preußen, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck** und **Leipzig** müssen die Wechsel (partikularrechtlich) mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein, während sie in **Bayern, Württemberg, Sachsen** (mit Ausnahme der von Leipzig ausgestellten), **Hannover, Hessen-Darmstadt, Nassau** und **Braunschweig** nicht stempelpflichtig sind.

In **Oesterreich** beträgt der Stempel von Wechseln bis fl. 100 — 5 Nkr. bis fl. 200 — 10 Nkr., bis fl. 300 — 15 Nkr., bis fl. 500 — 25 Nkr., bis fl. 1000 — 50 Nkr. u. s. f., und wird bei mehreren Exemplaren desselben Wechsels von jedem desselben gefordert (Verordnung vom 8. Juli 1858).

In **Preußen** sind alle im Inlande ausgestellten oder auf dasselbe gezogenen Wechsel, welche über 50 Thlr. und darüber laufen, stempelpflichtig. Der Stempel, welcher unmittelbar nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Giro auf den Wechsel gesetzt worden, nachzusuchen ist, und nur bei den an eigene Ordre gestellten Wechseln noch unmittelbar nach dem Accept eingeholt werden kann, ist bei Wechseln über einen Betrag von 50 Thlrn. bis 400 Thlr. inclus. 5 Sgr., und steigt mit jeden 500 Thlrn. um 5 Sgr. (Ed. v. 7. März 1822, C.-O. vom 3. Jan. 1830 u. G. v. 26. Mai 1852). Bei Duplikaten sind nur die in Umlauf gesetzten Exemplare stempelpflichtig. Die Strafe für die unterlassene Verwendung des Stempels ist der 25fache Betrag des nöthig gewesenen Stempels und trifft jeden betheiligten Inländer.

In **Kurhessen** ist zu jeder Protestaufnahme ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden. — Im Amortisationsverfahren wird ein Stempel von 1/2 Procent, jedoch nicht über 3 Thlr. und nicht unter 10 Sgr. verwendet.

In **Holstein** können alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden. Wer-

den sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Verordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Klasse nach der Summengröße hinzuzufügen. Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung. — Der Protest ist auf einem Stempelbogen zweiter Klasse Nr. 4 ohne Rücksicht auf die Summengröße auszufertigen.

In **Lauenburg** sind die Wechsel nach der Verfügung vom 31. Dez. 1813, die Stempelsteuer betreffend, der Stempelabgabe nicht unterworfen, müssen jedoch, wenn sie Pfandverschreibungen enthalten, nach dem der gedachten Verordnung angehängten Tarife der Stempelabgaben, wie Kaufkontrakte mit Stempel versehen sein.

In **Frankfurt a. M.** ist der Stempel bei Beträgen unter fl. 150 — 3 kr., — bis unter fl. 250 — 6 kr., bis unter fl. 350 — 9 kr. u. s. w.

In **Hamburg** ist er bei Beiträgen von 100 bis 400 M. B. — 5 Schill., und steigt mit jeden 400 M. B. um 5 Schill. — Wechsel auf auswärtige Plätze gezogen, sind stempelfrei.

In **Bremen** ist er bei Beträgen unter 100 Thlr. — 4 Grot, bis unter 125 Thlr. — 5 Grot, bis unter 150 Thlr. — 8 Grot u. s. w.

In **Lübeck** beträgt er 1/2 für jedes Tausend.

In **Leipzig** ist er bei Beträgen bis 100 Thlr. — 1 1/2 Ngr., bis 200 Thlr. — 3 Ngr., bis 300 Thlr. — 4 1/2 Ngr., bis 400 Thlr. — 6 Ngr., bis 500 Thlr. — 7 1/2 Ngr., bis 600 Thlr. — 9 Ngr., bis 700 Thlr. — 10 Ngr. u. s. w.

IV. Anhang.

Respekttage und Uso auf den größeren außerdeutschen Wechselplätzen.

(Vgl. Note 44 zu Art. 32.)

Amsterdam, keine Resp.=T.; Uso bei innerhalb des Landes zahlbaren W. 30 T. nach Dato.

Antwerpen (und **Brüssel**), 1 R.=T. außer bei Sichtw.; U. 30 T. n. D.

Basel, keine R.=T.; Uso nicht bestimmt; an einem Sonn= oder Festtage fällige W. am vorhergehenden T. zu bezahlen.

Bern (und **St. Gallen**) 6 R.=T.; U. 15 T. nach d. Acc.

Bologna, 1 R.=T. außer bei Sichtw.; U. bei W. aus Neapel 14 T., aus Sicilien 1 Mt., aus den meisten übrigen Städten Italiens 8—10 T. n. d. Acc., aus Frankreich und den Niederlanden 2 Mte., aus England und der Levante 3 Mte. n. D.

Florenz (**Genf, Genua, Livorno, Messina, Neapel, Palermo** und **Rom**), keine R.=T.; U. 30 T. n. D.

Kopenhagen, 8 R.=T., mit noch 2 Werkt. Verlängerungsfrist für die Protestation; Sichtw. binnen 24 St. zu zahlen; U.=W. nicht gebräuchlich.

Lissabon, keine R.=T.; U. 30 T. n. S. oder n. D.; bei Verfall an Sonn= oder Festtagen 1 T. vorher zu zahlen.

London (und ganz England), 3 R.=T. (außer bei S.=W.) mit Einschluß der Sonn= und Festtage; U. bei W. aus Deutschl., Frankr. und den Niederl. 1 Mt., aus Spanien u. Port. 2 Mte., aus Italien 3 Mte. n. D.

Madrid (und ganz Spanien), keine R.=T.; U. bei W. aus dem Inlande 2 Mte., aus Frankr. 30 T., aus Engl., Holl. u. Deutschl. 2 Mte., aus Italien und den nichtspan. Häfen des mittell. u. adr. Meeres 3 Mte. n. D., von andern Plätzen nach dem Gebrauch des Ausstellungsortes.

New-York (und ganz Nordamerika), 3 R.-T., außer bei Sichtw. U. existirt nicht; W. auf fremde Plätze gew. auf 30 oder 60 T. n. S. gestellt.

Paris (und ganz Frankreich), keine R.-T.; U. 30 T. n. D.

Petersburg (und ganz Rußland), 3 R.-T. bei Sichtw., 10 T. (einschließlich der Sonn- und Feiertage) bei den übrigen; U. 15 T. n. d. Acc.

Stockholm (und ganz Schweden), 6 R.-T. (einschließlich der Sonn- und Festtage) außer bei Sichtw.; U. 1 Mt. n. S.

Zürich, keine R.-T.; U. 15 T. n. d. Acc.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Brentano, Heinrich

Die allgemeine deutsche Wechselordnung sammt den Modifikationen der einzelnen Staaten und den neueren Gesetzen über kaufmännische Anweiungen ; mit Anmerkungen, Präjudizien und den neueren, von mehreren Staaten bereits angenommenen Ergänzungs-Anträgen der Nürnberger Handels-Konferenz

Nürnberg 1863